

# Auf der Flucht vor dem Klima



# Inhalt

|    |                                                                                                                                                    |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3  | <b>Vorwort: Zukunft der Extreme</b>                                                                                                                |
| 6  | <b>Kapitel 1: Die globalisierte Katastrophe</b>                                                                                                    |
| 13 | <b>Kapitel 2: Probleme bei der Definition von Umweltflucht</b>                                                                                     |
| 17 | <b>Kapitel 3: Szenarien klimabedingter Migration</b>                                                                                               |
| 22 | <b>Kapitel 4: Herkunft und Ziele der MigrantInnen</b>                                                                                              |
| 26 | <b>Kapitel 5: Die Antworten der Politik</b>                                                                                                        |
| 32 | <b>Kapitel 6: Aspekte einer solidarischen Klimamigrationspolitik</b><br>Prinzipien für den Umgang mit klimabedingter Flucht und Migration          |
| 38 | <b>Kapitel 7: Wie können Menschen auf der Flucht vor dem Klimawandel geschützt werden?</b><br>Internationale und regionale Flüchtlingskonventionen |
| 45 | <b>Kapitel 8: Verortung eines internationalen Schutzschirms für klimabedingte Flucht und Migration</b>                                             |
| 51 | <b>Kapitel 9: Notwendigkeiten und Mindestansprüche an einen Schutzmechanismus</b>                                                                  |
| 53 | <b>Kapitel 10: Zusammenfassende Betrachtung: Schutz- und Unterstützungsansprüche</b>                                                               |
| 57 | <b>Glossar</b>                                                                                                                                     |
| 71 | <b>Herausgeber / Impressum</b>                                                                                                                     |

# Vorwort: Zukunft der Extreme

»Wo gehn wir denn hin? Immer nach Hause.«

Novalis (Schriftsteller der Frühromantik)

Die Freiheit, über den eigenen Lebensweg zu entscheiden, ist unmittelbares Recht eines jeden Menschen. In der Menschheitsgeschichte beinhaltet der Schritt in die Ferne immer auch die Möglichkeit einer besseren Zukunft und eröffnete neue Handlungshorizonte. Zugleich war die eigene Mobilität auch immer ein probates Mittel gegen gesellschaftliche Zwänge und Verfolgung. Migration, ob sie innerhalb einer Region oder über Staatsgrenzen hinweg, dauerhaft oder kurzfristig erfolgt, war und ist für den Menschen in allen Phasen seiner Geschichte eine Form der Anpassung an sich verändernde äußere Bedingungen. In einer globalisierten Welt kann Migration als zentraler Ausdruck einer unentwegten Umwälzung verstanden werden, die im Zusammenhang mit gravierenden sozio-ökonomischen und ökologischen Veränderungen steht.

Auch wenn westliche und vorwiegend US-amerikanische Klimawandel-LeugnerInnen versuchen, die Fakten zu relativieren, ist es unbezweifelbar, dass Gletscher und Eismassen schneller schmelzen als der Weltklimarat 2007 vorausgesagt hatte.

Die kommende, durch den Klimawandel ausgelöste Migration könnte sich als historisch bislang einzigartiges Phänomen herausstellen – sowohl in ihrer Quantität und ihrer Form als auch hinsichtlich der Notwendigkeit, in relativ kurzer Zeit Lösungswege zu finden, die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert sind.

Schon heute zerstören die Folgen der globalen Erwärmung weltweit Lebensgrundlagen, etwa wenn durch den Anstieg des Meeresspiegels dicht bevölkerte Küstengebiete verloren gehen, Böden erodieren und Grundwasserspeicher versalzen. Oder wenn in bereits von Dürre bedrohten Regionen die ohnehin geringen jährlichen Niederschläge ausbleiben und dadurch die landwirtschaftliche Nutzung von Ackerflächen für den Anbau von Nahrungsmitteln zurückgeht oder gänzlich unmöglich wird.

Die Möglichkeiten für Menschen im globalen Süden, sich an zunehmende Wetterextreme oder schleichende Auswirkungen des Klimawandels wie den Meeresspiegelanstieg anzupassen oder die unmittelbaren Schäden abzumil-

dern, sind begrenzt. Oft reicht schon ein einziger Sturm, um die Existenzgrundlage Tausender Menschen zu vernichten. Häufig können nur die Allerwenigsten wieder zurückkehren. Eine Heimkehr bleibt langfristig unmöglich, wenn das einst bewohnte Land irreversibel zerstört ist oder den einstigen BewohnerInnen schlicht die notwendigen Mittel für die Rückgewinnung ihrer verlorenen Lebenswelten fehlen. Strukturelle Armut verstärkt die Folgen des Klimawandels, und er trifft zuallererst die Ärmsten der Armen.

Die internationale Staatengemeinschaft hat bisher kaum Vorschläge entwickelt, um all jene zu unterstützen, die infolge des Klimawandels fliehen oder eigentlich fliehen müssten, die dazu aber ökonomisch nicht in der Lage sind oder es schlicht nicht wollen. Wir nennen es Klimawandel, für die Entwicklungsländer ist es eine Klimakatastrophe.

Die wichtigste Versicherung gegen den Klimawandel und seine Folgen bleibt nach wie vor seine größtmögliche Begrenzung durch rasches und drastisches Absenken der weltweiten Treibhausgasemissionen. Im Kampf gegen die Klimakrise verlangt es mehr als »marktwirtschaftliche Lösungen«, sind doch die derzeit dominierende Produktionsweise und der westliche Lebensstil selbst Ursache des Problems.

Es ist eine Frage des politischen Willens und damit einhergehender gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse, ob es gelingt, die in Armut lebenden Menschen zu befähigen, sich nicht nur gegen die durch den Klimawandel bedingten ökologischen Veränderungen zu wehren, sondern langfristig ihre Lebensgrundlagen vor Ort erhalten zu können. Völkerrechtliche Vereinbarungen zum Schutz der Rechte von Menschen, die von Klimamigration und Klimaflucht betroffen sind, müssen formuliert und durchgesetzt werden, einschließlich solcher Mechanismen, die für verlorene Lebensgrundlagen entsprechende Reparationszahlungen ermöglichen. Dies ist umso mehr geboten, als die aktuellen Dynamiken von Migration und Flucht in Entwicklungsländern unmittelbar mit der Wirtschaftspolitik in den Industrie- und Schwellenländern, den im globalen Maßstab wohlhabenden Verursachern des Klimawandels, zu tun haben.

Wir bestreiten nicht, dass Migrationsentscheidungen immer komplexe Prozesse sind und dass der Klimawandel bisher in den seltensten Fällen der einzige Abwanderungsgrund ist. Es gibt nach wie vor gewichtige weitere Ursachen für die globalen Fluchtbewegungen, etwa die strukturelle Benachteiligung ganzer Bevölkerungsgruppen, soziale Marginalisierung, Kriege und Gewalt, politische Verfolgungen sowie religiös oder ethnisch bedingte Vertreibungen.

Tagtäglich ereignen sich ungezählte Tragödien und gescheiterte Fluchtgeschichten, ob im Mittelmeer, innerhalb Afrikas oder Südostasiens, an der Südgrenze der USA oder entlang der Außengrenzen der Europäischen Union. Wenn ein marodes Boot mit Hunderten Flüchtlingen kentert, erfährt die Öffentlichkeit nichts über die Ertrunkenen. Die »*stranded people*« werden entpersonalisiert: Sie haben kein Gesicht, tragen keine Namen und haben keine Geschichte.

Wir haben in den letzten Jahren im Mittelmeer eine bittere Lektion lernen müssen. Exemplarisch wurde uns vor Augen geführt, dass zwar die despotischen Regime in Nordafrika durchaus stürzen konnten, die europäische Abschottungspolitik und Abwehrhaltung gegenüber Schutzsuchenden dagegen beständig hart blieb.

Der französische Philosoph Bernard-Henri Lévy sagte einmal: »Europa ist kein Ort, sondern eine Idee der Humanität«. Flüchtlinge und MigrantInnen sind auch weiterhin von dieser Idee ausgeschlossen. Schutzsuchende sind die BotInnen der globalen Ungerechtigkeit. Sie bezeugen abseits der bürokratischen Flüchtlingsanerkennungsverfahren, die sie schnell als »Wirtschaftsflüchtlinge« kategorisieren, welche Verantwortung das reiche Viertel der Menschheit für den Verlust ihrer Lebensgrundlage trägt.

Es steht unzweifelhaft fest: Die durch den Klimawandel ausgelöste Migration, ob erzwungen oder freiwillig, wird für alle Herkunfts-, Transit- und Zielländer der MigrantInnen eine erhebliche gesellschaftliche Herausforderung darstellen, die aufgrund ihrer politischen Dimensionen von allen zivilgesellschaftlichen Akteuren aus den Bereichen Umweltschutz, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit nur gemeinsam angemessen beantwortet werden kann. Dass die Debatten um die phänomenologische Beschreibung klimabedingter Migration und definitorische Herausforderungen weiterhin geführt werden, steht dazu nicht im Widerspruch.

Es geht um nicht weniger, als die internationale Staatengemeinschaft dahin zu bewegen, geeignete und vor allem auch gerechte Strategien und Mechanismen im Sinne der Betroffenen zu diskutieren und perspektivisch zu beschließen. In den dafür notwendigen internationalen Abkommen müssen die Bedürfnisse der betroffenen Menschen sowie Schutz und Gewährleistung ihrer Rechte immer im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Der vorliegende Debattenbeitrag möchte erste gemeinsame politische Forderungen zur Diskussion stellen.



# Kapitel 1: Die globalisierte Katastrophe

*»Ein Drittel Bangladeschs wird am Ende dieses Jahrhunderts unter Wasser stehen. Die Malediven und etliche Inselstaaten werden verschwinden: unser Atlantis des einundzwanzigsten Jahrhunderts.«*

Joseph Stiglitz (Wirtschaftswissenschaftler, Nobelpreisträger 2001)

 Waldbrände in Russland, Flutkatastrophen in Pakistan und Australien, ausbleibende Regenfälle am Horn von Afrika, Hitzewellen in Südeuropa – die Auswirkungen des Klimawandels sind in nahezu allen Weltregionen präsent und werden zunehmend als die globale Herausforderung des neuen Jahrtausends begriffen. Mittlerweile bestreiten nur noch wenige Skeptiker die wissenschaftlich belegte Tatsache, dass der menschengemachte Treibhauseffekt in den letzten Jahrzehnten wesentlicher Antrieb der globalen Erwärmung ist.

Seit Beginn der Industrialisierung stieg die globale Durchschnittstemperatur um etwa 0,8 Grad Celsius. Die Verbrennung fossiler Brennstoffe wie Kohle, Öl und Gas, aber auch zunehmende Entwaldung, industrielle Produktionsprozesse, Land- und Viehwirtschaft verursachen eine hohe Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre. Eine zusätzliche Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur von bis zu sechs Grad Celsius bis zum Ende des Jahrhunderts wird heute nicht mehr nur in misanthropischen Kreisen von Fortschrittspessimisten diskutiert. WissenschaftlerInnen warnen, dass die Folgen des Klimawandels bereits bei einer Temperaturzunahme von zwei Grad Celsius kaum noch zu bewältigen sein werden. Eine Überschreitung dieser Zwei-Grad-Plus-Grenze kann katastrophale, unumkehrbare Konsequenzen für ganze Kontinente haben. Um dies zu verhindern, bleibt nur noch wenig Zeit – und die weltweiten Treibhausgase müssen dafür drastisch gesenkt werden, um mindestens 80 Prozent bis zur Jahrhundertmitte.

Die Menschheit kann den Klimawandel nur in den Griff bekommen, wenn sie sich langfristig vom Zeitalter der fossilen Brennstoffe löst und bei der Transformation der industriellen Produktions- und Wirtschaftsweisen sowie der Energie- und Transportsysteme vollständig auf erneuerbare Energien setzt. Diese Herausforderung stellt das auf stetig steigenden Ressourcenverbrauch ausge-

richtete Wachstumsdogma und damit auch westliche Konsum- und Lebensstile sowie Ungerechtigkeiten, die in der globalen politischen Ökonomie verwurzelt sind, infrage. Eine Transformation ist technologisch möglich, ökonomisch sinnvoll und angesichts der lebensbedrohlichen Folgen des Klimawandels insbesondere für Menschen in den Entwicklungsländern ohne Alternative.

Vordringlich müssen sich die Industrieländer schnell auf verbindliche Klimaschutzziele einigen und langfristig ihre Emissionen gegen null absenken. Sie müssen sich verpflichten, jene Länder, die sich nicht aus eigener Kraft an die Klimawandelfolgen anpassen können, angemessen finanziell und technologisch bei einer klimafreundlichen Entwicklung und Anpassung der lokalen Produktionsweise zu entlasten. Kern einer internationalen Kooperation muss die größtmögliche Begrenzung des Klimawandels sein, und zwar in einem globalen System fairer Lasten- und Chancenverteilung.

Der UN-Klimagipfel in Kopenhagen 2009 ist an diesem Anspruch kolossal und medienwirksam gescheitert. Die seither verkündeten Klimaschutzziele der EU und anderer Industrienationen und die geplanten Klimaschutzmaßnahmen der Schwellenländer machen vielmehr eine Erwärmung von mehr als drei Grad Celsius wahrscheinlich, auch wenn sich die Staatengemeinschaft auf den folgenden Klimagipfeln in Mexiko und in Südafrika weiterhin zu der Zwei-Grad-Plus-Grenze bekannt hat. Letztlich beruht diese Übereinkunft aber auf Freiwilligkeit und es bleibt den einzelnen Staaten selbst überlassen, die jeweiligen Reduktionsziele zu verfolgen und für Nachbesserungen zu sorgen.

Während des Klimagipfels im südafrikanischen Durban gelang es den Staaten lediglich mühsam und in letzter Minute, eine vage Einigung zu erzielen. Nun gibt es zumindest einen Fahrplan, der bis 2015 zu einem verbindlichen Klimaabkommen mit Gültigkeit ab 2020 für alle Länder führen soll. In Katar 2012 blieben weitere Fortschritte aus.

Für kritische BeobachterInnen verlaufen all diese internationalen Verhandlungen angesichts der Dringlichkeit des Problems zu schleppend. Selbst wenn die globale Erwärmung unter der wichtigen Zwei-Grad-Plus-Grenze bleibt, werden die klimatischen Veränderungen substantielle Schäden anrichten. Selbst wenn es in einem surrealen Szenario gelänge, den Ausstoß von Treibhausgasen sofort auf null zu senken: Die Temperaturen würden wegen der verzögerten Wirkung der Treibhausgase in der Atmosphäre in den nächsten drei bis vier Jahrzehnten trotzdem ansteigen und als Resultat Menschen zu Migranten und Flüchtlingen machen.

## Opfer der Emissionen

Im eigentlichen Sinn gibt es keine Naturkatastrophen. Es gibt nur gewaltige Naturereignisse, die katastrophale und tödliche Folgen für die Betroffenen haben können. Nach Angaben der Vereinten Nationen gehören die vergangenen Jahre zu den schlimmsten Katastrophenjahren der beiden letzten Dekaden. Nach einer im Auftrag der UNO veröffentlichten Studie des Forschungszentrums CRED kamen 2011 29 782 Menschen durch Naturereignisse ums Leben.<sup>1</sup> Der wirtschaftliche Schaden der 302 größten Unglücke belief sich auf 206 Milliarden Dollar. Der Klima-Risiko-Index belegt, dass in der Gruppe der Entwicklungsländer die Staaten mit niedrigsten oder niedrigen mittleren Pro-Kopf-Einkommen am stärksten von den Folgen betroffen sind.

Der vierte Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), dem führenden wissenschaftlichen Gremium zum Klimawandel, legt in aller Deutlichkeit dar, wie die humanitären Herausforderungen massiv zunehmen werden, wenn die globalen Temperaturen wie angenommen steigen. Die IPCC-Erkenntnisse weisen auf zunehmend heftige Regenfälle in vielen Regionen hin, während andere Regionen mit massiven Trockenperioden rechnen müssen. Das daraus resultierende hohe Risiko für Überflutungen bedeutet für Gesellschaften große Herausforderungen – vor allem für die Infrastrukturen und insbesondere die Wasserqualität. Der IPCC schätzt, dass im Jahr 2080 etwa 20 Prozent der Weltbevölkerung in Zonen leben werden, die durch die wiederkehrende Überflutung durch Flusshochwasser bedroht sind. Das zukünftige Ausmaß von Flut- und Dürrekatastrophen wird sich nachteilig auf jede Form nachhaltiger Entwicklung auswirken. Die Versalzung der Küstenregionen wird die Nutzung von Grundwasserspeichern und Böden zusätzlich beeinträchtigen und Millionen Menschen werden wachsendem Wassermangel ausgesetzt sein. Der Klimawandel wird drastische Auswirkungen auf die globale Ernährungssicherheit und die Wirtschaftsweisen von Millionen Menschen haben, deren Ernteerträge stark von Regenfällen abhängen. Die Betroffenen, darunter insbesondere Kleinbauern, städtische SlumbewohnerInnen, indigene Gemeinschaften, Frauen und andere von sozialer oder politischer Marginalisierung bedrohte Bevölkerungsgruppen geraten in neue Armutsverhältnisse.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> [http://cred.be/sites/default/files/Disaster\\_numbers\\_presentation\\_2011.pdf](http://cred.be/sites/default/files/Disaster_numbers_presentation_2011.pdf)

<sup>2</sup> Dabei fällt die Zwischenbilanz der weltweiten Armutsbekämpfung auch ohne den Klimawandel ernüchternd aus. Die Millennium-Entwicklungsziele der internatio-

Klimatische Veränderungen haben direkt Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Mangelernährung, Infektionen und Durchfall- und Atemwegserkrankungen werden aller Wahrscheinlichkeit nach häufiger. Steigende Krankheitsfälle und höhere Sterblichkeitsraten werden durch Hitzewellen und Dürren ebenso auftreten wie in Folge von Überflutungen. Studien für die Anden oder die Hochplateaus im Osten Afrikas zeigen, dass für Überträger von Krankheiten wie Malaria oder Dengue-Fieber bessere Lebensbedingungen in Gebieten entstehen, in denen in der jüngsten Vergangenheit eine deutliche Erwärmung festzustellen ist. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte könnten zusätzlich eine halbe Milliarde Menschen von Malaria bedroht sein. Staaten mit unzureichenden Gesundheitssystemen werden den betroffenen und zumeist armen Menschen kaum eine zusätzliche medizinische Versorgung zum Schutz vor Infektionen bieten können.

## Der Klimawandel als Ursache von klimabedingter Migration und Flucht

- **Unwetterkatastrophen** wie Stürme, Starkniederschläge und Überflutungen sind eine direkte Gefahr für Leib und Leben, zerstören Hab und Gut, vernichten Ernten und Nutzvieh sowie Infrastrukturen und Entwicklungschancen.
- **Der Verlust der Biodiversität und Schäden an Ökosystemen** gefährden die Ernährungssicherheit bzw. Lebensgrundlagen, insbesondere dort, wo Einkommensquellen unmittelbar von intakten Ökosystemen abhängen.
- **Schmelzende Gletscher** und die damit verbundene langfristige Verringerung der Wassermenge in Flüssen gefährden die Landwirtschaft und die Trinkwasserversorgung.

nalen Gemeinschaft, bis 2015 die Zahl der von extremer Armut oder Hunger und Unterernährung betroffenen Menschen gegenüber 1990 zu halbieren, sind nach wie vor unerreicht. In Afrika südlich der Sahara hat die Zahl der extrem Armen, also der Menschen, die im Schnitt mit weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag auskommen müssen, von 298 Millionen im Jahr 1990 auf 388 Millionen im Jahr 2005 zugenommen.

- **Der steigende Meeresspiegel** macht tief liegende, flache Küstenzonen und ganze Inselstaaten langfristig unbewohnbar. Böden und Grundwasser versalzen, aber auch wiederkehrende Überschwemmungen gefährden die Menschen.
- **Steigende Temperaturen und lang anhaltende Trockenzeiten** erschweren die Landwirtschaft und verschlechtern den Zugang zu sauberem Wasser.
- **Ressourcenknappheit**, sei es in Bezug auf Wasser oder landwirtschaftlich nutzbare Flächen, kann bereits bestehende Konflikte verschärfen oder neue entstehen lassen, in deren Folge Menschen fliehen müssen.

## Versinkende Lebenswelten

Besonders anfällig gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels sind kleine Inselstaaten und tief liegende Küstengebiete, etwa in der Nähe großer Flussmündungen. Weltweit könnten langfristig über 300 Millionen Menschen allein wegen des Anstiegs des Meeresspiegels gezwungen sein, dauerhaft ihre Siedlungsgebiete zu verlassen, darunter fast die Hälfte der Bevölkerung Bangladeschs. Besonders betroffen sind auch die 22 südpazifischen Inselstaaten wie Kiribati, die Marshallinseln oder Tuvalu mit ihren insgesamt knapp sieben Millionen Einwohnern. Viele dieser Inseln sind derart flach, dass auf ihnen kaum neue Siedlungsmöglichkeiten bestehen, wenn das Wasser einmal dauerhaft gestiegen ist. Angesichts der immensen Kosten wird es für viele Inselstaaten unmöglich sein, sich mit immer höheren Deichbauten vor dem steigenden Meeresspiegel zu schützen. Einige der betroffenen Inseln werden mittel- bis langfristig ihr Territorium komplett und dauerhaft verlieren, wenn sie nicht schon vorher durch fortschreitende Versalzung der Böden und häufige Überflutung längst unbewohnbar geworden sind. Dieses apokalyptische Szenario ist nicht mehr nur eine Zukunftsvision, sondern hat längst begonnen. Auf den Carteret-Inseln im pazifischen Ozean ist der Klimawandel schon jetzt unwiderruflich angekommen: Der gestiegene Meeresspiegel entwurzelt Palmwälder und vernichtet Bananenplantagen. Die Kohlendioxidexzesse der Industrienationen führen dazu, dass der Pazifik das Atoll überfluten wird. Die Lebensgrundlagen vor Ort sind weitestgehend vernichtet und seine BewohnerInnen müssen evakuiert oder umgesiedelt werden – auf dieses Atlantis des 21. Jahrhunderts werden weitere folgen.

## Kommender Exodus

Trotz aller Dramatik sind alle Prognosen zum Ausmaß klimabedingter Migration problematisch. Die Komplexität von Migrationsprozessen, die ungenaue Datelage zu binnen- und internationaler Migration und die Schwierigkeit, Umwelt- und/oder Klimafaktoren von anderen Migrationsursachen zu trennen, lassen keine genauen Schätzungen zu. Es gibt weiterhin WissenschaftlerInnen, die in Frage stellen, ob der Klimawandel gegenwärtig überhaupt Fluchtbewegungen verursacht.

Eine stetig wachsende Zahl von Länderstudien bestätigt, dass die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Migrations- und Fluchtbewegungen bereits heute dramatisch sind. Südasien ist eine der Weltregionen, die von den Folgen des Klimawandels am stärksten bedroht ist. Die Asian Development Bank be-



Im Jahr 2011 trieben die extreme Dürre und die dadurch bedingte Hungersnot in Somalia Hunderttausende Menschen in Flüchtlingslager wie dieses in der Hauptstadt Mogadishu.  
© Christoph Püschner/Brot für die Welt

richtet in dem im Frühjahr 2012 vorgelegten Bericht »Klimawandel und Migration in der Asien-Pazifik-Region«, dass allein Stürme, Überschwemmungen sowie Hitze- und Kältewellen in der Region in den vergangenen zwei Jahren 42 Millionen Menschen zumindest zeitweise vertrieben haben.

Bereits in den 1990er-Jahren stellte der IPCC fest, dass Klimamigration zu einem sehr ernsthaften Problem zu werden droht und prognostizierte 150 Millionen KlimamigrantInnen bis 2050. Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung zu globalen Umweltveränderungen schätzte 2007, dass bereits 10-25 Prozent der grenzüberschreitenden weltweiten Migration durch den Klimawandel ausgelöst wurden. Das entspricht mindestens 20 Millionen Menschen. Bis 2050 rechnen die ExpertInnen mit bis zu 60 Millionen Vertriebenen. Die Hilfsorganisation Christian Aid hält selbst 1 Milliarde »Umweltflüchtlinge« für realistisch.

## Kapitel 2: Probleme bei der Definition von Umweltflucht

*»Was sind denn Klimaflüchtlinge? Wenn in Darfur im Westen Sudans der Boden knapp wird, weil die Wüsten sich ausbreiten, wenn es dann zu Kriegen zwischen den Volksgruppen um Boden und Wasser kommt und Millionen Menschen zur Flucht gezwungen werden – sind das Klimaflüchtlinge? Was ist mit den Bewohnern des Inselstaats Tuvalu, die aufgrund des steigenden Meeresspiegels Asyl in Neuseeland beantragen? Sind das Klimaflüchtlinge? Völkerrechtlich ist noch gar nicht geklärt, wie man mit diesem Begriff umgehen soll.« Harald Welzer, Sozialpsychologe*

 Dem Entschluss von Menschen, ihr Herkunftsland zu verlassen, geht ein Bündel von Entscheidungen voraus, die aus den sozio-ökonomischen, demographischen, politischen und individuellen Lebenszusammenhängen bestehen. Umweltveränderungen sind selten alleiniger Abwanderungsgrund, allerdings spielen diese Faktoren vor allem in Ländern des globalen Südens eine zunehmend wichtige Rolle. Der Klimawandel ist oft ein Multiplikator für existierende Probleme. Wie massiv Menschen in die Flucht getrieben werden, hängt maßgeblich davon ab, inwieweit eigene Lebens- und Wirtschaftsweisen veränderten klimatischen Bedingungen angepasst, welche Unterstützungsmaßnahmen angeboten und wie effektiv diese Hilfen genutzt werden können.

Seit Jahren werden kontroverse Debatten um das Thema umwelt- bzw. klimabedingte Migration geführt. Zahlreiche Definitionen versuchen, die Betroffenen zu kategorisieren, darunter Begriffe wie »klimabedingte Migration«, »Umweltmigranten«, »Klimavertriebene« oder »Klima-/Umweltflüchtlinge«. Die Kategorisierung als MigrantIn oder Flüchtling ist entscheidend, da sie unmittelbare Folgen hinsichtlich des rechtlichen Schutzes und der Versorgung der Betroffenen hat.<sup>3</sup> Bislang gibt es keine völkerrechtliche Konvention, die eine bindende Definition anbieten würde.

<sup>3</sup> Alexander Betts und Esra Kaytaz entwickeln in einem UNHCR-Papier eine weitere Kategorie, den »survival migrant«. Dieser Begriff überzeugt, weil er Opfer von Klimawandel, aber auch andere MigrantInnen, die vor einer völlig desolaten Versorgungslage fliehen, umfasst.



## Diskursiver Punkt: der erweiterte Flüchtlingsbegriff

Sollten Menschen, die klimabedingt migrieren (müssen), in Zukunft als Flüchtlinge definiert werden, um den Schutz der internationalen Gemeinschaft genießen zu können?

Der international anerkannte Flüchtlingsbegriff stützt sich auf die Definition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 und des Zusatzprotokolls von 1967. In Artikel 1 A der Konvention heißt es, dass derjenigen Person Flüchtlingseigenschaften zuerkannt werden, die »aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.« Diese Definition greift daher nicht bei Personen, die aufgrund von Armut oder wegen der Folgen des Klimawandels ihren Herkunftsstaat verlassen müssen.

Sollten Menschen, die klimabedingt fliehen, zukünftig ebenfalls als Flüchtlinge definiert werden, um den Schutz der internationalen Gemeinschaft zu erhalten, müsste die GFK erweitert oder modifiziert werden. Dafür gibt es gewichtige Stimmen. Allerdings sind völkerrechtlich bindende Abkommen immer auch Ausdruck politischer Kräfteverhältnisse, vergangen wie gegenwärtiger.

Jede Neubestimmung der GFK birgt die Gefahr, dass das bestehende Übereinkommen gänzlich neu verhandelt und der Schutz einzelner, völkerrechtlich bereits anerkannter Flüchtlingsgruppen gefährdet wird. Dass die Einbeziehung von »Klimaflüchtlings« in den Geltungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention riskant ist, bestätigt ein Blick in die Vergangenheit. Regierungen haben immer wieder versucht, im Rahmen von Modernisierungsbestrebungen das etablierte Schutzinstrument auszuhöhlen. So zum Beispiel Deutschland, das lange Zeit versuchte, Personen, die vor der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure fliehen, aus dem Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention »herauszudefinieren«.

Die in der GFK formulierten Grundbedingungen für Flüchtlinge, d.h. der Verfolgungstatbestand und die grenzüberschreitende Bewegung, treffen auf KlimamigrantInnen nicht zwingend zu. Die Konsequenzen des Klimawandels gelten nicht als Verfolgungstatbestand und Klimamigration findet bislang nur selten grenzüberschreitend statt. Auch das UN-Flüchtlingskommissariat und die Internationale Organisation für Migration, aber vor allem auch Betroffene selbst, wie die Nation Tuvalu, lehnen die Verwendung der Terminologie »Klimaflüchtlings« und die Einführung eines solchen Status grundsätzlich ab. Letztere betonen stattdessen ihr Recht auf »nationhood« (nationale Identität).

Umweltbedingte Migration vollzieht sich in Reaktion auf die Beeinträchtigung und Gefährdung der natürlichen Lebensbedingungen.<sup>4</sup> Ist diese Umweltzerstörung auf den Klimawandel zurückzuführen, sprechen wir von Klimamigration. Die besondere Herausforderung für die Wissenschaft und die Politik steckt in dem Problem, lokale Umwelt- oder Wetterveränderungen auf Effekte des globalen Klimawandels zurückzuführen. Umweltveränderungen resultieren aus mannigfachen Einflüssen, etwa aus lokaler Verschmutzung oder massiven menschlichen Eingriffen in Ökosysteme, sei es durch einen rücksichtslosen Rohstoffabbau oder Entwicklungsprojekte wie den Bau von Staudämmen. Auch eine intensive Landnutzung und Ressourcenübernutzung kann die Umwelt nachhaltig beeinflussen. Entsprechend problematisch sind daher eindeutige Belege hinsichtlich der Frage, zu welchem Anteil der Klimawandel dazu beiträgt, dass mehr und mehr Lebens- und Kulturräume verloren gehen.

Trotz aller Unsicherheiten arbeiten WissenschaftlerInnen an Definitionen und Typologien, um das Phänomen terminologisch zu fassen. Die Wissenschaftsgruppe um den australischen Professor David Hodgkinson schlug bereits 2007 eine Definition für vom Klimawandel vertriebene Personen vor (Climate Change Displaced Persons, CCDPs): Diese seien »Gruppen von Menschen, deren gewöhnliche Heimat, unter Anlegung eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes, als Effekt des Klimawandels zeitweilig oder dauerhaft unbewohnbar geworden ist.« Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab meint Umweltzerstörung, die zu etwa 90 Prozent im Zusammenhang mit einem durch anthropogenes Handeln resultierenden Klimawandel steht.

Frank Biermann und Ingrid Boas stellen hingegen eine vergleichsweise restriktive Definition von »Klimaflüchtlings« zur Debatte: Diese seien »Personen, die sich unmittelbar oder in naher Zukunft gezwungen sehen, ihren Lebensraum zu verlassen, aufgrund von plötzlichen oder graduellen Veränderungen in ihrer

4 Seit 1985 hat sich um die Definition »Umweltflüchtlings« eine akademische Kontroverse entwickelt. El Hinnawi führte in einem Bericht für das Umweltprogramm der Vereinten Nationen die Definition ein: »Umweltflüchtlinge« sind Menschen, die »aufgrund von menschlicher natürlich bedingter oder durch menschliche Aktivität verursachte Umweltzerstörung, die ihre Existenz gefährdet und/oder ernsthaft ihre Lebensqualität beeinträchtigt, gezwungen sind, zeitweilig oder dauerhaft ihren Lebensraum zu verlassen.«





Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis der pazifische Inselstaat Kiribati wegen des steigenden Meeresspiegels unbewohnbar wird. © Carsten Stormer/Brot für die Welt

natürlichen Umwelt, die zumindest durch eine der folgenden drei Konsequenzen des Klimawandels hervorgerufen werden: Anstieg des Meeresspiegels, extreme Wetterereignisse sowie Dürren und Wasserknappheit.« Das deckt viele der direkten Folgen des Klimawandels ab, nicht aber die indirekten Folgen wie z.B. die Ausbreitung von Tropenkrankheiten oder Epidemien aufgrund klimabedingter Verschlechterung hygienischer Verhältnisse.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) vermeidet in ihrer Definition die Nennung der Betroffenenengruppe des Klimawandels und spricht von »Personen oder Personengruppen, die aufgrund plötzlicher oder sich fortschreitender deutlicher Veränderungen der ihr Leben beeinflussenden Umwelt- und Lebensbedingungen gezwungen sind oder sich veranlasst sehen, ihre Heimat zu verlassen, sei es zeitweise oder permanent, und die sich innerhalb ihres Heimatlandes oder über dessen Grenzen hinaus bewegen«. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) rät auch davon ab, den Flüchtlingsbegriff zu verwenden und bevorzugt den Begriff der Umweltbedingt Vertriebenen Personen (Environmentally Displaced Persons, EDP). Für UNHCR sind dies: »Personen, die innerhalb ihres Heimatlandes oder über dessen Grenzen hinaus umsiedeln mussten, oder Personen, für welche die Verschlechterung, der Zerfall oder die Zerstörung der Umwelt ein wesentlicher, aber nicht zwingend der einzige Grund für ihre Umsiedelung ist.«

## Kapitel 3: Szenarien klimabedingter Migration

*»Der Weg ist nicht zu Ende,  
wenn das Ziel explodiert.«*

Heiner Müller (deutscher Dramatiker)

Die Form der Umweltmigration steht in Abhängigkeit zum jeweiligen Umweltereignis, das sie auslöst. Während im Fall von plötzlichen Extremwetterereignissen wie Hurrikan Katrina eine große Zahl von Menschen betroffen ist, die überstürzt, aber oft nur temporär fliehen, wandern Menschen im Zuge von graduellen Veränderungen wie der Ausbreitung von Wüsten oft auch dauerhaft ab.

In solchen Konstellationen liegt die zu handhabende Unschärfe zwischen »freiwilliger« Migration und »erzwungener« Flucht. Die Unterscheidung ist umso schwieriger, je mehr neben offensichtlich umweltbedingten Fluchtgründen (wie schweren Überschwemmungen) auch langfristige, allmähliche Veränderungen in den Blick rücken. Wie viel Trockenheit ist einem Menschen oder einer Bevölkerungsgruppe noch zumutbar, um in einer Region bleiben zu können? Ab welchen langfristig absehbaren Ernterückgängen erzwingt der Klimawandel die Abwanderung?

### Plötzliche Flucht zur Rettung

In Reaktion auf plötzliche Wetterereignisse wie einen Zyklon oder eine Springflut flüchten die Betroffenen plötzlich, über kurze Distanzen hinweg und kurzfristig. Die Menschen kehren zurück, wenn es die Situation vor Ort zulässt, sobald der Sturm vorbei ist, der Wiederaufbau beginnt und Hilfsorganisationen ihre Arbeit aufnehmen. Eine plötzliche Flucht kann ebenso in Reaktion auf einen gewaltsamen, umweltinduzierten Konflikt erfolgen, wie auch aus Angst vor einem Kampf um knapper werdende Ressourcen.

### Langsame Abwanderung

Sind lokale Anpassungsmöglichkeiten nicht gegeben, führen schleichende oder graduelle Umweltzerstörungen dazu, dass das wirtschaftliche Überleben vor

## Erste Erzählung: Das Ende des Frostes

Das Dorf Shishmaref im arktischen Norden liegt auf einer schmalen Sandbank vor der Küste Alaskas. Durch das Tauen des Permafrostbodens wird die Siedlungsgeschichte von etwa 600 Menschen hier demnächst zu Ende gehen. In Alaska stiegen in den vergangenen 50 Jahren die Durchschnittstemperaturen um zwei Grad Celsius. Dort, wo Siedlungen auf Sand gebaut wurden, bröseln mit dem Auftauen des Permafrosts die Fundamente.

Packeis schützte früher die Insel vor Stürmen. Heute treffen hohe Wellen häufiger auf die tauenden Strände und die Erosion frisst die Küste meterweise fort. Die weitgehend auf Selbstversorgung beruhende Ökonomie bricht zusammen. Die Jagd wird immer schwieriger.

Zudem bricht mit der zunehmenden Wärme die traditionelle Kühlmethode des Dorfes Shishmaref weg, dessen BewohnerInnen die Beerenernte, fermentierte Heringe und getrocknetes Karibufleisch in Behältern bislang tief im Boden vergruben.

In einer Abstimmung im Jahr 2002 entschieden sich die BewohnerInnen von Shishmaref für eine Umsiedlung. Die meisten wählten die Möglichkeit, auf dem nahegelegenen Festland eine neue Siedlung zu bauen. Das ist zwar die teuerste und komplizierteste Variante, aber auch die einzige, die den kulturellen Zusammenhalt der BewohnerInnen zukünftig sichern könnte. Dazu ist aber noch nicht alles Geld bewilligt worden. Ob die amerikanische Regierung tatsächlich 180 Millionen Dollar in ein solches Projekt investieren wird, ist völlig offen. Shishmaref ist nur einer von vielen arktischen Orten, die vor ähnlichen Entscheidungen entstehen. Die kleine Ansiedlung gilt unter Klimaforschern als erstes Menetekel einer Zukunft, die London, New York und vielleicht auch Hamburg im Zuge der globalen Erwärmung ebenfalls einmal drohen könnte.

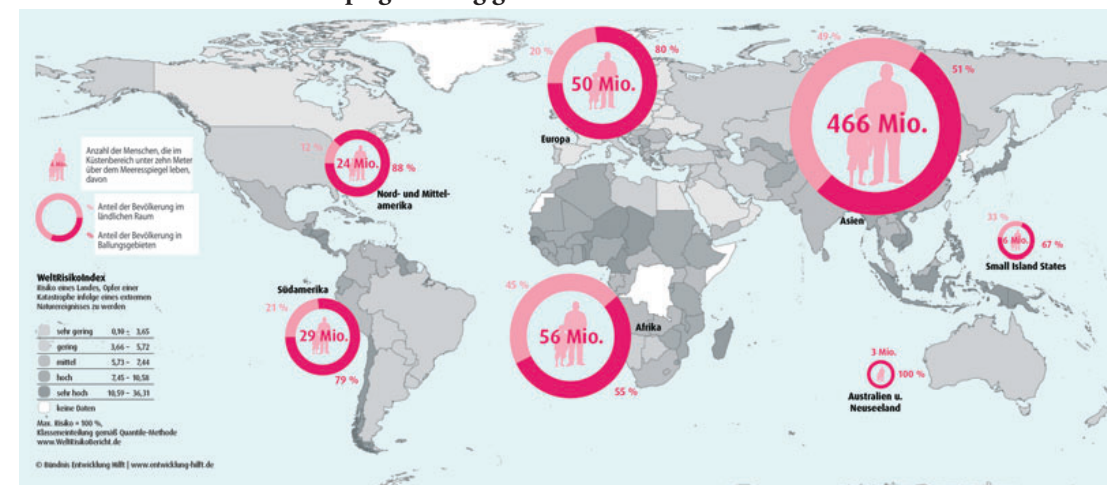
Ort zunehmend schwieriger und schließlich unmöglich wird. Eine Reaktion auf den Umweltwandel ist die temporäre oder zirkuläre Migration, etwa in Form einer zeitlich begrenzten Arbeitsaufnahme in einem Land oder einer Region mit besseren Einkommensmöglichkeiten. Meistens migrieren dabei nur einzelne Personen – vor allem Männer – einer Familie, Bevölkerungsgruppe oder Gemeinde. Sie unterstützen aus der Ferne die Zurückgebliebenen mit finanziellen Mitteln. So werden wirtschaftliche Notlagen vor Ort ausgeglichen oder sogar neue Investitionen angekurbelt. Diese sogenannten Rücküberweisungen übersteigen seit Jahren ein Vielfaches der internationalen Entwicklungshilfe und stabilisieren strukturschwache Regionen signifikant.

Es kann infolge gradueller Umweltveränderungen auch zur präventiven Abwanderung ganzer Personengruppen kommen, etwa wenn die Umweltschäden noch nicht eingetreten sind, aber mittel- oder langfristig erwartet werden. Diese Form der Migration bedeutet zumeist ein endgültiges Verlassen des ursprünglichen Herkunftsortes, um sich eine neue Existenz aufzubauen.

## Umsiedlung

Klimaveränderungen können zu Umsiedlungen ganzer Bevölkerungsgruppen führen. Das gilt sowohl für BewohnerInnen von Risikogebieten, die von häufigen, plötzlichen Umweltkatastrophen heimgesucht werden, als auch für schleichende Umweltveränderungen wie den steigenden Meeresspiegel. In der Ver-

### Der Meeresspiegelanstieg gefährdet 634 Millionen Menschen



## Zweite Erzählung: 40 Millionen Unschuldige

NomadInnen tragen mit ihrem traditionellen Lebensstil unwesentlich zum Klimawandel bei. Sie spüren die Veränderungen des Klimas aber bereits heute besonders.

Die begriffliche Kategorie des Nomaden kommt aus dem Altgriechischen (nomás: mit Herden herumziehend) und bezeichnet Menschen und Gesellschaften, die aus kulturellen und ökonomischen, aber auch religiös-weltanschaulichen Beweggründen eine nicht sesshafte Lebensweise führen. Nomadische Bevölkerungsgruppen gibt es auf allen Kontinenten der Erde, vor allem aber in Zentralasien und in Afrika. Hier leben sie häufig in extrem wasserarmen Regionen, wie beispielsweise den ariden und semi-ariden Gebieten des östlichen Afrikas. Die weltweit ca. 40 Millionen NomadInnen lernten über Generationen, mittels spezieller Kulturtechniken in zumeist wasserarmen Gebieten zu überleben. Doch das Fortbestehen des nomadischen Lebens ist zunehmend gefährdet. Nomaden aus Äthiopien berichten, wie der Regen seine traditionelle Regelmäßigkeit einbüßt und zugleich die Temperaturen ansteigen. Im Ergebnis verenden große Teile der Herden aufgrund des Wasser- und Futtermangels. Geht das Nutzvieh als einziges Hab und Gut verloren, droht das endgültige Ende der nomadischen Lebensweise. Aber nicht nur die Wanderhirten in den Trockenregionen der Erde sind betroffen, auch die mit ihren Rentierherden umherziehenden NomadInnen im Norden Europas verlieren durch milder werdende Winter ihre Lebensgrundlagen. Wenn die Temperaturen steigen und die Böden der Taiga nicht mehr lange genug gefrieren, versinken die Tiere mit ihren Hufen im morastigen Grund und ein Umherziehen wird unmöglich.

Eine erzwungene Sesshaftigkeit in fruchtbareren Gebieten kann Konflikte mit anderen Bevölkerungsgruppen um die vorhandenen Ressourcen nach sich ziehen. Bereits heute stehen sich im Sudan NomadInnen und sesshafte Bauern in einem blutigen Bürgerkrieg gegenüber und konkurrieren um Wasserressourcen und Weide- bzw. Ackerland. Im subsaharischen Afrika bleibt den Vertriebenen oft nur die perspektivlose Existenz in den Lagern der internationalen Hilfsagenturen oder die Abwanderung in die informellen Siedlungen und Slums der neuen Megastädte.

gangenheit gab es wiederholt staatliche Umsiedlungsprogramme infolge von Umweltveränderungen. Ohne die Beteiligung aller Betroffenen sowohl in der Herkunfts- als auch in der Zielregion können diese Programme zu massiven gesellschaftlichen Konflikten führen.

## Staaten ohne Land

Eine besondere und völkerrechtlich neuartige Herausforderung bildet der drohende Territoriumsverlust ganzer Nationen. Klimawandelfolgen wie der Meeresspiegelanstieg können den wortwörtlichen Untergang einzelner Staaten verursachen. Vor allem im Pazifik sind Inselstaaten von geringer Höhe über dem Meeresspiegel von der Überflutung bedroht. Ungeklärt ist die Zukunft dieser Staaten: Wo siedelt sich die Bevölkerung an? Wer nimmt die MigrantInnen auf und gewährt ihnen Schutz? Besteht ein Staat ohne Territorium in seiner Rechtsform weiter? Behält der Staat das Recht auf seine Hoheitsgewässer, etwa für die Fischerei?

Nach dem klassischen völkerrechtlichen Staatsbegriff muss ein Staat drei konstitutive Voraussetzungen erfüllen: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Bei einer Umsiedlung der Bevölkerung über Staatsgrenzen hinweg aufgrund eines kompletten Territoriumsverlustes liegt zumindest die Voraussetzung des Staatsgebiets nicht mehr vor. Ob dennoch die Beibehaltung der rechtlichen Staatlichkeit gerechtfertigt werden kann, ist bislang nicht endgültig völkerrechtlich geklärt.

## Gezwungen zu bleiben

Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, aber auch Migration, erfordern den Einsatz von Ressourcen. Je ferner das Migrationsziel, desto höher sind die Kosten, um es zu erreichen. Dabei stehen nicht nur der Transport oder die Reise im Blickfeld. Auch das neue Umfeld und ein Leben in kulturell und sozial fremden Rahmenbedingungen erfordern Kraft und Ressourcen. Für besonders verwundbare Gruppen wie Frauen, behinderte, alte oder sehr junge Menschen, ist die Abwanderung häufig ein nicht zu leistender Kraftaufwand. Außerdem spielen strukturelle und politische Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle, die Migration unterstützen, aber auch erschweren können.

## Kapitel 4: Herkunft und Ziele der MigrantInnen

*»Ich bin an ihnen als Fremdling vorbeigegangen, doch hat niemand bemerkt, dass ich ein solcher bin. So war ich den anderen gleich, ohne ihnen ähnlich zu sein, ein Bruder von ihnen allen, ohne doch zur Familie zu gehören.«*

Fernando Pessoa (portugiesischer Dichter und Schriftsteller)

 Die Staaten, die große Schwierigkeiten bei der Folgenbewältigung des Klimawandels haben, sind auch diejenigen, in denen Binnenmigration und Flucht aufgrund des Klimawandels stattfinden. Grenzüberschreitende oder interkontinentale Migration wird trotz aller populistischen Warnungen westlicher PolitikerInnen in aller Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nur in relativ geringem Maße vorkommen.

Die Vorstellung einer »Völkerwanderung aus dem armen Süden in den reichen Norden« entspricht nicht der Realität der letzten Jahrzehnte und ist auch künftig nicht zu erwarten. Die Folgen des Klimawandels treffen mehrheitlich bereits marginalisierte, besonders verletzte Bevölkerungsgruppen, die selten über die notwendigen Mittel, sozialen Netzwerke und finanziellen Voraussetzungen verfügen, um ihr Herkunftsland verlassen zu können. Hinzu kommt, dass Schutzsuchende in der Regel im nahen Umfeld oder zumindest innerhalb ihres Herkunftslandes bleiben wollen. Familiäre Bindungen, individuelle Wünsche und die kulturelle Verortung innerhalb einer Gesellschaft stehen in Abwägung mit unbekannten Risiken in fremden Zielregionen.

Beobachtungen der letzten Jahre belegen, dass sich Migration überwiegend vom ländlichen Raum in die Städte vollzieht, insbesondere in die Slums und Elendsviertel. In den Megastädten der armen Länder sind die Möglichkeiten sehr begrenzt, die Infrastruktur an die wachsende Bevölkerung anzupassen und deren Versorgung zu sichern. Die neuen BewohnerInnen haben kaum Zugang zu sauberem Wasser, Bildung und Gesundheitsfürsorge. Sie sind oft von Zwangsräumungen bedroht und staatlicher Willkür ausgesetzt.

### Dritte Erzählung: Die ersten Boten

Bangladesch ist bereits heute einer der Frontstaaten des Klimawandelgeschehens. Der Meeresspiegel steigt und bedroht den Lebensraum von Millionen armen Menschen, die unmittelbar an der Flutkante leben. Das Schicksal des Kleinbauern Rahula Amin, der durch die Folgen des Klimawandels beinahe sein gesamtes Hab und Gut verloren hat, steht für die vielen ungezählten anderen, denen Ähnliches droht. Rahula lebt unter ärmlichen Verhältnissen mit seiner neunköpfigen Familie in Dhania, einem kleinen Dorf im Süden Bangladeschs. Als Tagelöhner verdient er gerade das Nötigste, um seine Familie versorgen zu können. Die Erträge eines kleinen Fleckens Landes sichern zusätzlich den Eigenbedarf. Früher lebte die Familie in einem anderen Dorf, besaß ein ausreichend großes Haus und genug Land, um einen bescheidenen Wohlstand zu erwirtschaften. Doch durch wiederkehrende Fluten, die den Boden abtrugen und die Ernten zerstörten, verlor die Familie nach und nach alles. Neue Fluten zwangen sie siebenmal zum Umziehen, die Ersparnisse wurden verbraucht. Schlussendlich verließ die Familie ihr Heimatdorf, um in das benachbarte, vor den Fluten geschützte Dhania zu ziehen. Dies geschah vor 30 Jahren. In dem damals flutgeschützten Dorf wurde ein kleineres Stück Land und ein kleineres Haus erworben. Aber vor zehn Jahren erreichte die Flut auch diese Siedlung. Wieder waren es die Fluten und Landabtragungen, die den Amins ihren Besitz entrissen. Seit dieser Zeit kämpfen Rahula und seine Frau um das blanke Überleben der Familie. Auch wenn Rahula immer wieder an die weitere Flucht in eine der dem Wasser fernen Großstädte im Norden des Landes denkt, ist dies keine unmittelbare Lösung. Weder besitzt die Familie genug Rücklagen für einen weiteren Umzug, noch möchte Rahula seine Mutter zurücklassen. Für die betagte Frau wäre ein weiterer Umzug mit Sicherheit einer zu viel.



## Fluchtpunkt Megacity

Erstmals in der Menschheitsgeschichte lebt die Mehrheit der Weltbevölkerung in urbanen Regionen. Fünfzehn der zwanzig größten Städte liegen laut UN in den Entwicklungsländern. In manchen von ihnen, etwa im afrikanischen Lagos, nimmt die Bevölkerung täglich um tausend Menschen zu. Nach einer Prognose der Vereinten Nationen werden bis zum Jahr 2050 drei Viertel der Weltbevölkerung in Megacities leben. Das enorme Wachstum dieser Städte speist sich aus zwei Komponenten: zum einem aus der Wachstumsrate der Stadtbevölkerung selbst und zum anderen aus der Zuwanderung aus ländlichen Gebieten.

Bereits heute leben rund eine Milliarde Menschen in informellen Slumsiedlungen. Besonders gilt dies für die Millionenstädte Afrikas, von Lagos, Nairobi, Kinshasa, Khartum bis Johannesburg. Die Menschen fliehen vom Land in die



Wegen des schleichenden Verlustes ihrer Lebensgrundlage durch den Klimawandel zieht es die Landbewohner Indiens in Großstädte wie Neu Delhi. Doch in den irregulären Siedlungen bleibt das Leben ein täglicher Existenzkampf. © Martin Remppis/Brot für die Welt

städtischen Siedlungen und versuchen so, weitreichenden Missständen zu entkommen: Kriegen, instabilen Getreidemärkten oder Folgen des Klimawandels. Meist wirken die verschiedenen Faktoren zusammen. Die BewohnerInnen des Mau Forest in Kenia mussten die Forstwirtschaft aufgeben, weil sie zur fast vollständigen Entwaldung geführt hatte. Aber erst die steigenden Temperaturen führten dazu, dass der Boden ausdörrte und die Niederschläge nicht mehr speichern konnte. Die Folgen sind eine stärkere Wasserknappheit durch das Austrocknen der Flüsse und Ernteauffälle durch Dürren. Die BewohnerInnen zogen in Städte wie Kisumu, aber auch nach Nairobi. Mindestens ein Drittel der Bevölkerung von Nairobi lebt in informellen Siedlungen auf gerade einmal fünf Prozent des gesamten städtischen Wohnraums. Nairobis informelle Siedlungen entstanden bereits unter britischer Kolonialherrschaft in den 1960-er Jahren, als die afrikanische Bevölkerung in den innerstädtischen Wohnvierteln der Weißen unerwünscht war. Bis heute sind die informellen Siedlungen vom offiziellen Stadtgebiet ausgeschlossen und werden weder in Stadtentwicklungsplanungen noch auf Stadtkarten einbezogen. Die Armen der Slums sind aber nicht nur arm und schutzlos; sie erfinden Überlebensstrategien, die sich in informellen Netzwerken der Kommunikation, Mobilität, Beschäftigung, Austausch und Kooperation zeigen.

## Kapitel 5: Die Antworten der Politik

*»Die vorherrschende Ideologie – nach der jeder auf sich selbst gestellt ist, die Opfer ihr Schicksal verdient haben und wir uns die Natur unterwerfen können – wird uns, während sich die Erdatmosphäre aufheizt, in wirklich eisige Zonen führen.«*

Naomi Klein (Globalisierungskritikerin)

 In der Europäischen Union zeigen sich die politischen EntscheidungsträgerInnen zögerlich und bearbeiten das Thema der klimabedingten Flucht und Migration eher restriktiv aus einer sicherheitspolitischen Perspektive. Dabei dominiert nach wie vor das in den westlichen Industriestaaten ideologisch motivierte Szenario der Bedrohung durch Migrationsprozesse. Umweltmigration wird dabei nicht nur zum Sicherheitsrisiko für Europa erklärt, sondern die möglichen Folgen des Klimawandels könnten als Anlass für kommende »humanitäre Interventionen« genutzt werden.

Während die Dynamiken der Globalisierung oft als Begründung dienen, warum die Regierungen der Industriestaaten keinen gestaltenden oder regulierenden Einfluss mehr auf gesellschaftliche Prozesse hätten, herrscht in Migrationsfragen das Prinzip der offensiven Repression vor und die Politik setzt auch weiterhin auf verstärkten militärischen Schutz der Außengrenzen.

In diesem Sinne konstatierte im Jahr 2008 der damalige EU-Generalsekretär Javier Solana in einem Bericht an den Europäischen Rat, dass sich Europa künftig gegen einen beträchtlichen Migrationsdruck wappnen müsse: »Richtig gesehen ist der Klimawandel ein Bedrohungsmultiplikator«.

Auch in militärischen Strategiekonzepten wie dem Weißbuch der Bundeswehr wird Umweltmigration als Argument für eine stärkere Sicherung der Außengrenzen mit (para)-militärischen Mitteln genutzt. So heißt es schon in der 2006 erschienenen Publikation: »Europa und Deutschland besitzen nach wie vor eine hohe Anziehungskraft für Menschen, die ihre Heimat aufgrund von [...] Umweltzerstörung [...] verlassen haben, um nach besseren Lebensbedingungen zu suchen. Die innenpolitischen Folgen unkontrollierter Migration als Folge von Flüchtlingsbewegungen sind ein wachsendes Problem der europäischen Gesell-

schaften, deren Integrationsfähigkeit durch Ströme von [u.a.] »Umweltflüchtlingen« [...] überfordert werden könnte.«<sup>5</sup>

Entgegen der anhaltenden Bedrohungsrhetorik seitens der europäischen Politik<sup>6</sup> spielt die Europäische Union im Hinblick auf das weltweite Fluchtgeschehen eine marginale Rolle, da die Mehrheit der MigrantInnen, so sie die Grenze ihres Herkunftsstaats überhaupt überschreiten, in der jeweiligen Region bleiben.

### Europäisches Migrationsmanagement

Die EU bindet seit Jahren Transit- und Herkunftsstaaten der MigrantInnen in ihre Abwehrpolitik ein. Beim Versuch, Flüchtlinge in Vorfeldstaaten der EU aufzuhalten, werden systematisch die menschenrechtlichen Verpflichtungen Europas ausgeblendet. Die EU-Grenzschutzagentur Frontex, die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten, scheut sich dabei nicht, direkte Kooperationen mit Staaten wie etwa Marokko oder Ukraine einzugehen, denen massive Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden und die regelmäßig die Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen missachten. Dessen ungeachtet verhandelt die EU sogenannte Mobilitätspartnerschaften mit willfähigen Kooperationsstaaten in Nordafrika und Osteuropa, die sich aktiv an der Abwehr von Flüchtlingen beteiligen. Die kooperierenden Staaten sollen im Gegenzug befristete Arbeitsvisa für ihre migrationswilligen BürgerInnen erhalten oder werden mit finanzieller Unterstützung »belohnt«. Ferner werden MigrantInnen im Vorfeld nach ihrer Nutz- und Verwertbarkeit selektiert, wie durch das Zentrum für Information und Migrationsmanagement (CIGEM) in Mali, das Visa für hochqualifizierte Arbeitskräfte oder SaisonarbeiterInnen vergibt. Flüchtlinge und BürgerInnen aus Staaten, die nicht in partnerschaftlicher Verbindung zur EU stehen, bleiben bei dieser Gestaltung der »erwünschten Migration« (migration choisie) außen vor. Angesichts dieses gesamteuropäischen Migrationsmanagements kann es kaum

5 Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr 2006; S.23. Download: [http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/!ut/p/c4/Dca7DYAwDAXAWVgg7unYAucYCP-Qrnsz7omqObfoUnPHfUwolOuhx2u4zNoxuFC\\_IGQddWEzqi4eLF1i7mqXFkKF-WQNUOF6jFY\\_sAY\\_7e5g!!/](http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/!ut/p/c4/Dca7DYAwDAXAWVgg7unYAucYCP-Qrnsz7omqObfoUnPHfUwolOuhx2u4zNoxuFC_IGQddWEzqi4eLF1i7mqXFkKF-WQNUOF6jFY_sAY_7e5g!!/)

6 Vgl. Rat der Europäischen Union: EU-Aktion gegen Migrationsdruck – Eine strategische Antwort, Brüssel, 23.04.2012, 8714/1/12 REV 1

noch verwundern, dass einzelne EU-Mitgliedstaaten außerdem fragwürdige, bilaterale Abkommen zur Migrationskontrolle mit Drittstaaten abschließen, wie in jüngster Vergangenheit Italien mit Libyen.

## Europäische Verantwortlichkeiten

Die zeitlich befristete Migration mit Rückkehrzwang für eine begrenzte Zahl von Menschen, die als wirtschaftlich nützliches »Humankapital« angesehen werden, stellt kein geeignetes Konzept dar, um auf (Klima-)Migration zu reagieren – gerade weil nicht nur diejenigen Zuflucht brauchen, die aufgrund des demographischen Wandels und sektoralen Arbeitskräftebedarfs in Europa künftig unverzichtbar sind.

Statt Migrationskontrollen auf Transit- und Herkunftsländer auszuweiten, sollten die EU-Mitgliedstaaten auf die Einhaltung der Menschenrechte gegenüber MigrantInnen und Flüchtlingen drängen und ihren eigenen internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen, besonders hinsichtlich des Flüchtlings-schutzes, nachkommen. (Rückübernahme-)Abkommen mit Staaten wie Syrien oder Libyen, das haben die jüngsten Gewaltkonflikte gezeigt, dürfen sich nicht wiederholen.

Die EU muss sich ihrer humanitären Verantwortung gegenüber klimabedingter Flucht und Migration auf drei Ebenen stellen: Erstens durch einen ambitionierten Klimaschutz und der finanziellen und technologischen Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen weltweit. Zweitens in der Schaffung migrationspolitischer Mechanismen, welche die Illegalisierung und Kriminalisierung von MigrantInnen verhindern, speziell im Hinblick auf Menschen, die aufgrund von Klimawandelfolgen abwandern. Drittens bedarf es dringender Reformen in den internationalen Handelsbeziehungen und speziell in der EU-Subventions- und Fischereipolitik. Die zerstörerische Kraft der europäischen Subventionspolitik zeigt sich in Agrarsubventionen, durch die gefrorene Hühnerteile, die auf europäischen Märkten nicht absetzbar sind, zu subventionierten Preisen die Märkte des globalen Südens überschwemmen oder wenn von der EU subventionierte Fischereiflotten küstennahe Meere als ökologischen Wüste zurücklassen und Lebensexistenzen zerstören. Flüchtlinge sind oft der menschliche Preis eines Marktversprechens, das an den Ressourcen und Gütern unseres Planeten, aber weniger an den Lebensverhältnissen seiner Bevölkerung interessiert ist. Der Klimawandel wird diese Ungleichheiten ohne eine faire Handels-, Wirtschafts- und

## Vierte Erzählung: Die Kornkammer der Pharaonen

Nach Prognosen der Weltbank wird der Klimawandel massive Folgen für Ägypten haben. Der steigende Meeresspiegel bedroht eines der ältesten Siedlungsgebiete der Menschheit, in dem mehr als ein Drittel der Bevölkerung Ägyptens lebt und fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Produkte des Landes angebaut werden. Bei einem Meeresspiegelanstieg um nur einen Meter wären zehn Prozent der ägyptischen Bevölkerung betroffen und 12,5 Prozent der Agrarfläche des Landes überflutet. Etwa zwei Drittel der heutigen Bevölkerung der 5,4-Millionen-Stadt Alexandria lebten z.B. in Gebieten, die dann überschwemmt sein würden. Nicht nur die Landwirtschaft würde geflutet, auch große Bereiche der küstennahen Industrieanlagen wären betroffen.

Die fortschreitende Wüstenbildung und Bodendegradation führen bereits jetzt zu massiven Abwanderungsbewegungen. Bereits vor Jahren reagierte die ägyptische Regierung darauf mit einem Plan für Binnenmigration. Die Erhaltung der Umwelt sollte mit einem Stadt-Land-Migrationsprogramm gegen Armut und Überbevölkerung der Metropolen verbunden werden. Die neu angesiedelten Kleinbauern waren jedoch mit dem massiven Problem der Versalzung des Grundwassers und der Böden konfrontiert. Die Bewirtschaftung wurde schnell unrentabel oder unmöglich. Viele GrundeigentümerInnen verkauften infolgedessen ihr Land und MigrantInnen verließen trotz finanzieller Anreize und Unterstützung die Region, in der es weiterhin an sauberem Trinkwasser, Infrastruktur, Schulen und Gesundheitsversorgung mangelt. Heute können nur noch die Hälfte der im Umsiedlungsprogramm vorgesehenen Agrarflächen genutzt werden.

Im Nildelta zeigt sich, dass eine politisch gesteuerte Migration von den ländlichen Gebieten in die Städte eines bedrohten Siedlungsgebietes keine erfolgversprechende Anpassungsstrategie sein muss.



Entwicklungspolitik zwischen Europa und den »Drittstaaten« zusätzlich befördern. Im Sinne politischer Kohärenz und Fairness muss strukturelle Ungleichheit abgebaut werden, damit sich weltweit mittel- und langfristig nachhaltige wirtschaftliche Perspektiven eröffnen.

### Nationale Anpassungsprogramme

Einige Länder haben bereits Anpassungsprogramme an den Klimawandel konzipiert, die Migration aufgreifen. Bangladesch stellt beispielsweise in Rahmen des nationalen Anpassungsprogramms (NAPA) seine Maßnahmen in klaren Zusammenhang mit der Verminderung von nationaler und internationaler Migration. Klimamigration als Anpassungsstrategie an Klimawandelfolgen ist selbst



Archetype für kommende Extremwetterereignisse? Im Sommer 2010 machte das Hochwasser in Pakistan 10 Millionen Menschen obdachlos und überflutete ca. 30 Prozent der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche des Landes. © medico international

jedoch nicht Gegenstand des NAPA. Vor allem Programme in der Landwirtschaft wie der Wechsel zu stärker salzverträglichen Getreidesorten in Überflutungsregionen können dazu beitragen, Lebensgrundlagen zu erhalten und erzwungene Abwanderung zu vermeiden, sind aber bei der zu erwartenden Erhöhung der Flutrisiken keine sichere Lösung.

Die Herausforderungen der klimabedingten Migration und Flucht allein in nationale Anpassungsstrategien zu integrieren, ist kein geeigneter Weg, um den Schutz der Menschen und ihrer Rechte zu verankern bzw. zu sichern – insbesondere dann nicht, wenn sie Landesgrenzen überschreiten. Da die Folgen des Klimawandels nicht allein auf nationaler Ebene bewältigt werden können, müssen Staaten in die Pflicht genommen werden, Umweltmigration auf die politische Agenda zu setzen und sich auf den Rechtsschutz und die Unterstützung betroffener Bevölkerungsgruppen zu verpflichten. Es bedarf politischer Anerkennung und Akzeptanz hinsichtlich Klimamigration als Anpassungsform an den Klimawandel. Gleichzeitig sollten nationale Anpassungsprogramme darauf abzielen, erzwungene Migration und Flucht möglichst zu vermeiden.



## Kapitel 6: Aspekte einer solidarischen Klimamigrationspolitik

*»Eine Staatskunst, die so genannt zu werden verdient, erwägt nicht mehr, ob sie in die Zukunft blickt und demokratisieren sollte, sondern nur noch, wie und in welchem Grad und welcher Folge sie am weitesten demokratisieren könne.«*

Walt Whitman (US-amerikanischer Dichter)

 Der Klimawandel und seine Folgen lassen sich nicht mehr verhindern, sondern nur noch begrenzen. Infolgedessen wird es umso dringlicher, die Betroffenen zu befähigen, sich den zu erwartenden Veränderungen anzupassen bzw. die zu erwartenden Schäden abzumildern. Alle Maßnahmen wie effizientere Bewässerungssysteme bzw. Regenwasserspeicher oder die Einführung dürreresistenter Getreidesorten, effektivere Frühwarnsysteme für Unwetterkatastrophen oder verbesserte Gesundheitsfürsorge in Gebieten, die klimabedingt zunehmend von Krankheiten heimgesucht werden, hängen stark von lokalen Gegebenheiten ab.

2007 wies der vierte IPCC Sachstandsbericht bereits darauf hin, dass weder allein mit Anpassungs- noch ausschließlich mit Vermeidungsmaßnahmen die Klimawandelfolgen effektiv aufgefangen werden können. Um Klimawandelerisiken zu reduzieren, müssen vielmehr beide Ansätze miteinander verknüpft werden und sich ergänzen. Eine breite Spanne von Anpassungsmaßnahmen muss umgesetzt werden, um die Verletzlichkeit gegenüber Klimawandelfolgen zu mindern. Die Kapazitäten zur Anpassung sind eng gebunden an soziale und wirtschaftliche Entwicklungen, die innerhalb der Staatenwelt und innerhalb einzelner Gesellschaften sehr ungleich sind. Eine Vielzahl von betroffenen Gemeinden und Gebieten, die besonders verletzlich gegenüber dem Klimawandel sind, sind zugleich diejenigen, die kaum Möglichkeiten haben, sich an die veränderten Bedingungen anzupassen. Gleichzeitig sind sie nur in seltenen Fällen selbst für den Klimawandel verantwortlich, weshalb ihnen Unterstützung bei der Anpassung zustehen sollte.

Ungeachtet aller Schwierigkeiten, die Zusammenhänge zwischen Klimawandel, Migration und Flucht aufzeigen zu können, steht unzweifelhaft fest, dass es sie gibt. Es ist höchste Zeit, dass sich die internationale Staatengemeinschaft der politischen und völkerrechtlichen Herausforderungen des Themas annimmt.

Bislang gibt es zahlreiche völkerrechtliche Lücken für klimabedingte MigrantenInnen und es mangelt an internationaler Unterstützung für Länder, in denen klimabedingte Migration und Flucht bereits jetzt zum Alltag gehören und die die Betroffenen nicht angemessen schützen können. Neben der Gewährleistung des unmittelbaren Schutzes von Leib und Leben und der Wahrung der Menschenrechte geht es um die langfristige Unterstützung beim Aufbau neuer Lebensgrundlagen. Wie und wem gegenüber können die Betroffenen ihre Ansprüche hinsichtlich fairer Wiedergutmachung und Kompensation für Verluste geltend machen?

In den UN-Klimaverhandlungen sind diese Fragen bislang ausgeblendet und unliebsame Themen, die eher am Rande der Hauptverhandlungen aufgegriffen werden. Es muss aber geklärt werden, welche Unterstützung betroffene Länder durch die internationale Staatengemeinschaft benötigen und wie sich dies in regionalen oder internationalen Vereinbarungen festhalten lässt. Diese Fragen stellen sich mit besonderer Dringlichkeit im Hinblick auf akut gefährdete Regionen wie die vom Meeresspiegelanstieg bedrohten Inselstaaten oder Küsten. Ziel muss sein, angemessene Antworten zu entwickeln, die auf existierenden und neuen Instrumenten auf nationaler wie internationaler Ebene basieren und die Prinzipien von Humanität und Solidarität berücksichtigen. Handlungsweisend für den Umgang mit klimabedingter Migration und Flucht müssen ein rechtebasierter Ansatz, das Vorsorgeprinzip und das Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten sein.

### Prinzipien für den Umgang mit klimabedingter Flucht und Migration

#### (i) Der rechtebasierte Ansatz

Staaten sind verpflichtet, die Menschenrechte zu garantieren und zu schützen. Sie müssen sicherstellen, dass Individuen vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte geschützt sind und die Menschenrechte von allen gleichermaßen in Anspruch genommen werden können. Menschenrechtliche Schutzsysteme sol-

len – kurz gesagt – die verallgemeinerungsfähigen und fundamentalen Interessen aller Menschen durch institutionelle und rechtliche Instrumentarien sichern. Fast alle Staaten haben die Pakte über bürgerliche und politische Menschenrechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte ratifiziert und vielfach auch in nationales Recht übertragen.

Die menschenrechtlichen Verpflichtungen eines Staates enden nicht an seinen Landesgrenzen. Nach den sogenannten extraterritorialen Staatenpflichten sind Staaten vielmehr dazu aufgefordert, keinen Einfluss zu Lasten der Menschenrechte in anderen Ländern auszuüben und private Unternehmen davon abzuhalten, soweit sie der eigenen Gesetzgebung unterliegen. Staaten sind ebenso aufgefordert, Mittel für internationale Hilfe und Kooperation bereitzustellen und zu gewährleisten, dass den Menschenrechten in internationalen Abkommen ein gebührender Platz eingeräumt wird und sie nicht verletzt werden.

Der für die Überwachung des Paktes zuständige UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vertritt die Rechtsmeinung, dass diese Bestimmung nicht nur Verpflichtungen auf nationaler Ebene beschreibt, son-

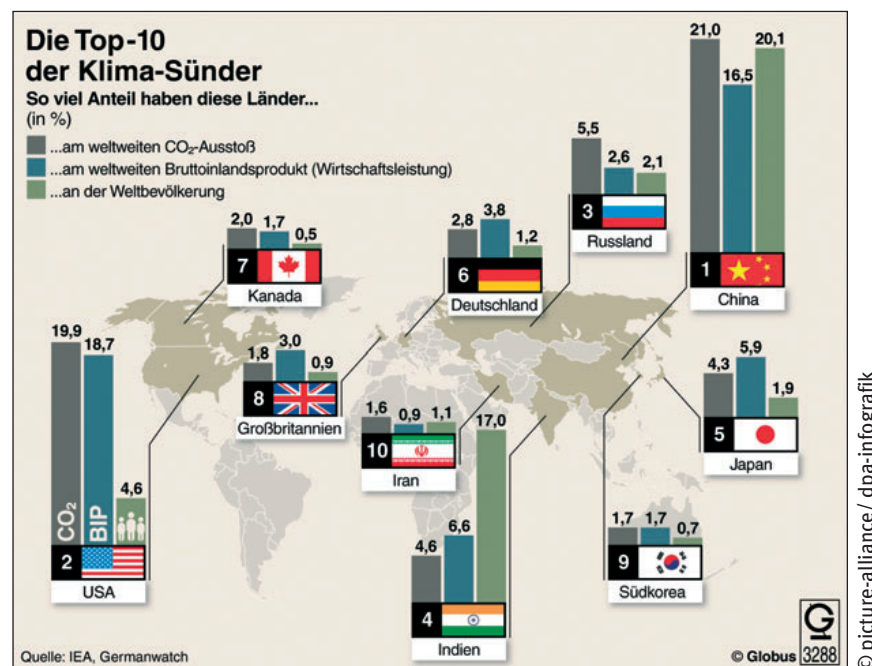
dern dass aus der Aufgabe zur internationalen Kooperation für die Unterzeichner extraterritoriale Verpflichtungen zustande kommen. Im Kontext der Klimawandelfolgen weist der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte also darauf hin, dass ärmere Länder die Umsetzung dieser Rechte in den Verhandlungen um Anpassungsmaßnahmen und ihre Finanzierung sowie um Technologietransfers geltend machen können – mit Verweis auf ihre nationalen Verpflichtungen und der Aufgabe der anderen zur internationalen Kooperation. Regierungen müssen in die Pflicht genommen und darin unterstützt werden, die Menschenrechte von BinnenmigrantInnen und grenzüberschreitenden MigrantInnen zu schützen. Eine Stärkung der Verbindung des Menschenrechtsansatzes mit klimabedingter Migration kann im UN-Menschenrechtsrat geschehen. Seit einigen Jahren werden dort die Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Menschenrechtsverletzungen diskutiert.

## (ii) Vorsorgeprinzip

Migration und Flucht sind einerseits eine extreme Form der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, andererseits ist Migration eine Folge von Klimaschäden, die trotz eines ambitionierten Klimaschutzes und verstärkter Anpassungsmaßnahmen nicht zu vermeiden sind. Einen geeigneten Bezugspunkt für Schutzmechanismen für die Betroffenen bietet das Vorsorgeprinzip, das sich sowohl in der UN-Klimarahmenkonvention als auch in der Abschlusserklärung des UN-Weltgipfels für Nachhaltige Entwicklung in Rio de Janeiro von 1992 wiederfindet. Demzufolge sind Maßnahmen gegen den Klimawandel und insbesondere zur Abwehr möglicherweise irreversibler Auswirkungen auch dann zu ergreifen, wenn letzte wissenschaftliche Gewissheit, etwa über das Ausmaß dieser Auswirkungen, noch nicht erbracht ist.

## (iii) Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Leistungsfähigkeiten

Das Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Leistungsfähigkeiten aus der Klimarahmenkonvention sowie das Verursacherprinzip der Rio-Erklärung erkennen an, dass nicht nur jeder Staat Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes der Menschen und ihrer Rechte hat, sondern dass diese Verpflichtung auch in Abhängigkeit zu ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit besteht. Die Industrieländer werden in der Klimakonvention auf-



© picture-alliance / dpa-infografik

## Diskursiver Punkt: Umsiedlung und Menschenrechte

Unzählige Menschen werden infolge von Klimaveränderungen dauerhaft umsiedeln müssen und benötigen dabei Unterstützung. Die Umsiedlung muss mit der Einhaltung von menschenrechtlichen Standards einhergehen, ebenso ist für einen gleichwertigen Ersatz für Wohnen, Arbeiten und soziale Dienstleistungen zu sorgen. Der Menschenrechtsansatz unterstreicht, dass es einen Anspruch auf die Wahrung dieser Rechte gibt, und dass Regierungen von den Betroffenen in die Pflicht genommen werden können. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte spricht jedem Menschen das Recht auf angemessenen Lebensstandard zu, das ihm und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet. Dazu gehören nach der Menschenrechtserklärung eine angemessene Wohnung, Kleidung sowie Ernährung.

Bei Umsiedlungen geht es um mehr als finanzielle Fragen, den Siedlungsraum und die Infrastruktur. Es geht um Traditionen, Gesundheit und persönliche Lebensweisen. Eine erfolgreiche Umsiedlung ist nur gewährleistet, wenn Kulturgüter bewahrt werden und die Menschen vor Ort die Möglichkeit erhalten, die Umsiedlung mitzugestalten. Wenn Menschen umgesiedelt werden, um ihr Leben zu schützen, sollte diese erzwungene Umsiedlung nie als Vorwand dafür genutzt werden, Land, Häuser oder Lebensgrundlagen zu vereinnahmen. Staaten sind rechtlich verpflichtet, anderen Staaten im Rahmen der internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit dabei zu helfen, die Menschenrechte zu verwirklichen. Eine menschen-

würdige Umsiedlung ist damit nicht nur Aufgabe von Staaten, die selbst von Umsiedlung betroffen sind, sondern Aufgabe der internationalen Gemeinschaft.

Einige Länder wie der pazifische Inselstaat Tuvalu lehnen die Idee der Umsiedlung der eigenen Bevölkerung grundsätzlich ab. Tuvalu fordert, die globale Erderwärmung auf unter 1,5 Grad Celsius zu begrenzen – dann würde Umsiedlung nicht nötig, Tuvalu könnte überleben. Alle Aktivitäten sollten sich auf Emissionsminderung und Anpassung konzentrieren. In Bangladesch fordern einzelne PolitikerInnen und WissenschaftlerInnen, die reichen Industriestaaten sollten Flüchtlinge und MigrantInnen aus nicht mehr bewohnbaren Gebieten des Landes dauerhaft aufnehmen. Die Industrieländer indes haben in der Vergangenheit bei den UN-Klimaverhandlungen immer wieder versucht, Migration von der internationalen Agenda zu verdrängen und wollen stattdessen die Diskussion auf nationale Anpassungsstrategien beschränken.

grund ihrer Rolle bei der Verursachung des Klimawandels zur Kooperation mit und Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Bewältigung des Klimawandels verpflichtet. Auch für die rasant wachsenden Schwellenländer ergibt sich eine wachsende Verantwortung.

Die Folgen des Klimawandels fallen geographisch sehr unterschiedlich aus. Zudem haben Menschen, in Abhängigkeit von ihren jeweiligen soziokulturellen Kontexten, sehr unterschiedliche Bedürfnisse und Kapazitäten. Jede Anpassungsmaßnahme kann nur mit der aktiven Beteiligung der Betroffenen, unter Berücksichtigung ihrer Rechte und legitimen Ansprüche, geplant und umgesetzt werden. Gute Anpassungsstrategien rücken die Bedürfnisse und Rechte der Ärmsten und vom Klimawandel am stärksten bedrohten Bevölkerungsgruppen in den Mittelpunkt. Sie orientieren sich an Schutz und Gewährleistung ihrer fundamentalen Rechte wie etwa dem Recht auf ausreichende Nahrung, dem Recht auf Wasser oder körperliche Unversehrtheit und Gesundheit, aber auch an sozialen, ökonomischen und politischen Rechten. Eine solche Form der Anpassung sollte immer ein integraler Teil von mittel- und langfristigen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien sein. Richtig umgesetzt können sie nicht nur Klimafolgen abfedern, sondern auch nachhaltige Verbesserungen der Lebensbedingungen anstoßen. Hierfür sind immense Investitionen nötig. In einem System der gerechten Lastenverteilung müssen sich die Industriestaaten, die in den letzten Jahrzehnten nachweislich zur globalen Erwärmung beigetragen haben, zu langfristigen finanziellen Unterstützungsleistungen auch im Bereich der Anpassung für die am meisten von Klimawandelfolgen betroffenen Entwicklungsländer verpflichten.

## Kapitel 7: Wie können Menschen auf der Flucht vor dem Klimawandel geschützt werden?

*»Die Wachenden haben eine gemeinsame Welt, doch im Schlummer wendet sich jeder von dieser ab an seine eigene.«*

Heraklit (vorsokratischer Philosoph)

Keine einzige internationale Organisation oder supranationale Institution hat zurzeit ein umfassendes Mandat und die Ressourcen, sich adäquat den Herausforderungen der klimabedingten Migration und Flucht zu stellen. Zu der bereits bestehenden Dringlichkeit der Problemlage kommt hinzu, dass die Etablierung einer neuen international getragenen Institution zu viel Zeit benötigen würde. Gleichzeitig ist nicht zu erwarten, dass bereits bestehende Institutionen wie UNHCR die notwendigen Kapazitäten und Mittel haben, ein Problem dieser Größenordnung zu bewältigen.

### Internationale und regionale Flüchtlingskonventionen

Auf internationaler Ebene ist das einzig gültige Instrument zum Schutz von Flüchtlingen die Genfer Flüchtlingskonvention. Die Genfer Flüchtlingskonvention schützt Personen, die auf der Flucht sind vor Verfolgung wegen ihrer »Rasse«, ihrer Religionszugehörigkeit, ihrer ethnische Zugehörigkeit, ihrer politischen Überzeugung oder ihrer Angehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Sie schützt keine Menschen, die vor dem Klimawandel oder Umweltkatastrophen fliehen. Die Betroffenen sind keine Flüchtlinge im Sinne des Völkerrechts und können keine entsprechenden Rechte, etwa den Schutz vor Abschiebung in ihre Herkunftsländer, in Anspruch nehmen.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Ausnahmen ergeben sich, wenn Handlungen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure als Reaktionen auf den Klimawandel zu Menschenrechtsverletzungen führen, etwa weil sie diskriminierend angewendet werden und dazu führen, dass eine Person aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder anderen Merkmalen verfolgt wird. Dann kann im Einzelfall die Genfer Flüchtlingskonvention zur Anwendung kommen und der oder die Betroffene Schutz erhalten.

Ob in extremen Fällen, etwa wenn ein Inselstaat im Meer versinkt, dessen BewohnerInnen als Staatenlose einzustufen sind und sie damit Drittstaaten-Schutz nach dem Übereinkommen zur Rechtsstellung von Staatenlosen von 1954 erhalten, wird derzeit kontrovers diskutiert.<sup>8</sup> Ein individuelles Anerkennungsverfahren nach dem Muster der GFK stellt keine angemessene Lösung dar, wenn es im Zuge des Klimawandels künftig um die Schutzbedürftigkeit ganzer Personengruppen geht. Die internationale Staatengemeinschaft muss sich mit der Frage auseinandersetzen, wie sie diesen Gruppen Schutz gewähren kann und Kriterien für eine Schutzbedürftigkeit festlegen.

Neben der Genfer Flüchtlingskonvention gibt es regionale Abkommen, wie die in Afrika gültige OAU-Flüchtlingskonvention (1969) und die lateinamerikanische Cartagena-Erklärung (1984). Diese Abkommen sind an die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention angelehnt, verwenden aber einen erweiterten Flüchtlingsbegriff. Demnach werden Ereignisse als Fluchtgrund gewertet, wenn sie die öffentliche Ordnung ernsthaft stören. Der Begriff der »ernsthaft gestörten öffentlichen Ordnung« kann natürlich auch im verengten sicherheitspolitischen Sinn interpretiert werden. Prinzipiell ist er aber auch offen für die Anerkennung von Flüchtlingen, die vor klimabedingten Katastrophen fliehen. Diese Ansätze sind in der Theorie sehr positiv und eine Übertragung von den regionalen Ebenen auf ein internationales Level wäre wünschenswert, sofern die Diskussion um eine Erweiterung in der Praxis nicht zu einer Ab- oder Entwertung des Flüchtlingsbegriffs führt.

Im Jahr 2009 wurde erstmals ein rechtlich verbindliches internationales Instrument zum Schutz von Binnenflüchtlingen verabschiedet: die *African Union Convention for the Prevention of Internal Displacement and the Protection of and Assistance to IDPs in Africa*. Die in Kampala verabschiedete Konvention sieht explizit die Anerkennung von »Klimaflüchtlingen« vor. So heißt es in Artikel 5: »Die Vertragsstaaten ergreifen Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfeleistung für Personen, die intern vertrieben wurden aufgrund von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, einschließlich des Klimawandels.«

<sup>8</sup> Graeme, Hugo (2008): Migration, development and environment. International Organisation for Migration (IOM). Migration Research Series No. 35 und UNHCR (2008): Climate Change, natural disasters and human displacement: A UNHCR perspective.



Insbesondere die Industrienationen müssen sich dennoch ihrer Verantwortlichkeit gegenüber KlimamigrantInnen stellen. Für sie steht auch die Frage auf der Agenda, wie auf Menschen reagiert werden soll, die ihre Heimat aufgrund klimatischer Veränderungen verlassen müssen oder gar staatenlos werden.

## Komplementäre Schutzformen

Innerhalb der EU existieren bereits Mechanismen, die klimabedingte MigrantInnen schützen könnten. Darunter fällt z.B. die »Complementary Protection«, die auf EU-Ebene auch als »subsidiärer Schutz« kodifiziert wird. Diese Form des Schutzes bezieht sich auf Personen, die nicht die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, aber dennoch bedroht sind. Der subsidiäre Schutz bezieht sich im Kern auf Menschen, die bei einer Rückkehr in »ihren«



Der Konsumhunger der Industrieländer treibt die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach oben, berichtet die Zeitschrift Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America (2011). Während 1990 noch 20 Prozent (4,3 Gigatonnen) der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emission durch die Produktion von Handelsgütern verursacht wurden, waren es 2008 schon 26 Prozent (7,8 Gigatonnen). © PRO ASYL

Staat verfolgt werden oder von Folter, unmenschlicher Behandlung und anderen Menschenrechtsverletzungen bedroht sind, wobei hierbei nicht explizit auf Umweltbedingungen eingegangen wird.

Einen ähnlichen Handlungsrahmen für »Umweltflüchtlinge« böte die EU-Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Der vorübergehende Schutz ist eine Sonderregelung hinsichtlich der Behandlung von Flüchtlingen während einer Massenfluchtsituation. Der vorübergehende Schutz bietet den Betroffenen einen sofortigen Schutz, unabhängig von einem Asylverfahren. Die Definition dieses »vorübergehenden Schutzes« ist im Vergleich zum »subsidiären Schutz« weit gefasst, findet aber lediglich Anwendung, wenn die Europäische Kommission einen Vorschlag macht und der Europäische Rat eine entsprechende Entscheidung trifft. Von dieser Möglichkeit wurde bislang jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Andere Möglichkeiten können in der Ausweitung des EU-Asyl- und Migrationsrechts oder der Implementierung von spezifischen Verpflichtungen bei der Katastrophenhilfe bestehen. Wenn sich große Katastrophen ereignen – z.B. im Fall eines Nuklearunfalls – bestehen Regelungen für die Einleitung, Koordinierung und Durchführung von internationalen Hilfsmaßnahmen. Solche Notfallpläne könnten auch für Fluchtbewegungen erstellt werden, die durch Klimawandelfolgen entstehen könnten.<sup>9</sup>

In Deutschland gilt: Droht einer Person nach einer Abschiebung im Herkunftsland eine Gefahr für Leib und Leben, kann sie Abschiebungsschutz erhalten. Allerdings erwächst im Umkehrschluss daraus für Flüchtlinge kein Recht darauf, in Deutschland Asyl zu beantragen. Das heißt konkret: Nur Personen, die sich bereits in Deutschland befinden, haben Anspruch auf Schutz, nicht aber jene, die sich unter lebensgefährlichen Umständen an einem anderen Ort befinden. Im schwedischen Ausländerrecht gibt es eine Kategorie von Personen, die wegen Umweltkatastrophen nicht mehr in ihre Heimatländer abgeschoben werden

<sup>9</sup> Im Jahr 2011 hat das Europäische Parlament die Studie »Climate refugees – legal and policy responses to environmentally induced migration« veröffentlicht. Die Studie bearbeitet die Frage, inwieweit bestehendes europäisches Recht »Klimaflüchtlingen« Schutz bietet: <http://www.europarl.europa.eu/committees/de/studiesdownload.html?languageDocument=EN&file=60931>

dürfen. In der Praxis jedoch wird sich die Anwendung dieser Regelung auf die Betroffenen regionaler Großereignisse mit Dauerfolgen beziehen.

Das australische Zuwanderungsgesetz aus dem Jahr 2007 ermächtigt das Einwanderungsministerium, Menschen ein Visum zu erteilen, wenn eine Bestätigung vorliegt, dass sie Vertriebene aufgrund einer klimabedingten Katastrophe sind. Diskussionen um die Aufnahme dieser Personengruppe gibt es auch in Neuseeland. Dort verabschiedete die Regierung die »Pacific Access Category«, ein Arbeitsmigrationsabkommen, welches jährlich je 75 BewohnerInnen der bedrohten Südpazifikinseln Kiribati und Tuvalu sowie je 250 BewohnerInnen Tongas und der Fidschi-Inseln erlaubt, nach Neuseeland zu immigrieren. Allerdings müssen die Einwanderungswilligen zwischen 18 und 45 Jahre alt sein, Grundkenntnisse der englischen Sprache haben und ein Arbeitsangebot in Neuseeland nachweisen. Die Aufnahme ist daher stark selektiv und an den Nutzwert der Arbeitskraft gebunden. Die neuseeländische Regierung verneint, dass es sich hierbei um ein erstes Klimaflüchtlingsabkommen handelt und verweist darauf, dass die Wirtschaft kleiner Inselstaaten wie Tuvalu schon immer strukturell auf Rücküberweisungen und damit auf die Migration einiger ihrer BewohnerInnen angewiesen war.

Diese regionalen Ansätze sind zwar grundsätzlich begrüßenswert; dennoch ist es offensichtlich, dass einige »freiwillige« nationale Ergänzungen oder Auslegungen der Genfer Flüchtlingskonvention sowie die Festlegung i.d.R. stark selektiver und marginaler Einwanderungsquoten keinen ausreichenden Ersatz für eine internationale Lösung bieten.

### Guiding Principles für Flüchtlinge im eigenen Land

Die Mehrheit der weltweiten MigrantInnen, und damit auch die Mehrheit der UmweltmigrantInnen, bleibt im jeweiligen Herkunftsland. Die Zahl der intern Vertriebenen übersteigt seit Jahren die Zahl der Flüchtlinge, die im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention geschützt sind. Im Jahr 2011 schätzt das Internal Displacement Monitoring Centre die Zahl der intern vertriebenen Menschen auf 26,4 Millionen.<sup>10</sup> Es ist davon auszugehen, dass sich diese Zahl durch klimatische Veränderungen drastisch erhöhen wird.

10 <http://www.internal-displacement.org/publications/global-overview-2011.pdf>

### Diskursiver Punkt: Katastrophenvorsorge

Extreme Naturereignisse müssen nicht unbedingt zu Katastrophen werden, denn das Risiko hängt nicht allein von der Gefährdung ab, sondern wird ganz wesentlich durch soziale und wirtschaftliche Faktoren bestimmt. Der vom »Bündnis Entwicklung Hilft« vorgestellte »Welt-RisikoBericht 2011« zeigt, dass sich das Katastrophenrisiko immer aus zwei Komponenten zusammensetzt: Der Exposition bzw. Gefährdung gegenüber Naturgefahren und Klimawandel auf der einen Seite und der gesellschaftlichen Verwundbarkeit auf der anderen Seite. Auf diese Weise wird deutlich, dass Katastrophen nicht allein auf meteorologische oder geologische Phänomene zurückzuführen sind, sondern ebenso durch soziale Strukturen und Prozesse (wie dem Ausmaß von Armut, der Ernährungssituation oder der Funktionsweise staatlicher Institutionen) innerhalb einer Gesellschaft bedingt werden. Technische Maßnahmen zur Minderung des Katastrophenrisikos (Disaster Risk Reduction, DRR), wie etwa gute Frühwarnsysteme, sind deshalb keine ausreichende Antwort auf die Herausforderungen, die durch den Klimawandel verursacht werden. Die Bekämpfung der Ursachen von Armut und Konflikten und die Stärkung der gefährdeten Bevölkerung und ihrer Ressourcen sind ein ebenso notwendiger Beitrag dazu, ihre Verwundbarkeit und damit ihr Katastrophenrisiko zu vermindern. Entwicklung so verstanden ist die beste Form der Katastrophenvorsorge und führt langfristig dazu, die Anfälligkeit von Menschen gegenüber extremen Naturereignissen und dem Klimawandel zu vermindern und durch ge-

stärkte Bewältigungsmöglichkeiten vor Ort im Katastrophenfall die Folgen für die Betroffenen abzumildern.

Das im Januar 2005 beschlossene »Hyogo Framework for Action« deutet darauf hin, dass auch auf der globalen Ebene die Bedeutung einer effektiven Katastrophenvorsorge zumindest erkannt ist. 168 Staaten der Welt haben sich unter dem Dach der Vereinten Nationen auf einen zehnjährigen Rahmenaktionsplan verständigt, der die Katastrophenvorsorge in den Mittelpunkt stellt. Wichtigstes Element ist die Schaffung einer Kultur der Sicherheit auf allen Ebenen. Der Hyogo-Aktionsplan verpflichtet die Unterschreiberstaaten zu einer Stärkung von Vorsorgestrukturen für den Katastrophenfall. Es sollen Frühwarnsysteme ausgebaut, Risikoanalysen durchgeführt, gefahrenbezogene Kenntnisse der Bevölkerung vermittelt und Bewältigungskapazitäten bereitgehalten werden. Verschiedene Projekte mit internationaler, nationaler und lokaler Beteiligung wurden im Rahmen dieses Aktionsplans in Angriff genommen. Diese beinhalten auch Aspekte wie den Zugang zu und die Verteilung von Nahrungsmitteln, die Stärkung der Verfügungsrechte über Land und gute Regierungsführung.

Da Binnenvertriebene keine international anerkannte Grenze überschritten haben, fallen sie nicht unter das Mandat von UNHCR. Für ihren Schutz sind die jeweiligen Staaten selbst verantwortlich. Gemäß des Prinzips der »Nichteinmischung« erhalten Binnenflüchtlinge nur dann internationale Unterstützung, wenn ihre Regierung dem zustimmt. Um die Rechte von Binnenvertriebenen zu stärken, haben die UN Leitlinien entwickelt, die sogenannten *Guiding Principles for Internal Displaced People*. Hierbei handelt es sich nicht um eine völkerrechtlich bindende Konvention, sondern die *Guiding Principles* beinhalten Empfehlungen für Regierungen und Nichtregierungsorganisationen für den Umgang mit Binnenvertriebenen. In einigen Ländern wurden die Leitlinien in nationale Gesetzgebung übertragen, jedoch gibt es bei der effektiven Umsetzung Schwierigkeiten und ein Großteil der Staaten ist nicht in der Lage oder willens, intern Vertriebene zu schützen.

Die *Guiding Principles* sind ein bereits bestehendes Regelwerk im Hinblick auf den Schutz interner MigrantInnen im Fall einer Naturkatastrophe. Problematisch bleibt die Unterstützung von Betroffenen bei graduellen Umweltveränderungen. Während Migration bei schleichenden Umweltveränderungen anfangs mehr oder weniger freiwillig erfolgt, kann sie aufgrund anhaltender Verschlechterung zur erzwungenen Migration werden und eine Frage des Überlebens darstellen – was die Betroffenen dann als intern Vertriebene qualifiziert und nicht mehr als MigrantInnen.

## Kapitel 8: Verortung eines internationalen Schutzschirms für klimabedingte Flucht und Migration

■ Einen internationalen Schutzschirm für »Klimaflüchtlinge« zu etablieren, ist angesichts der skizzierten Komplexität keine einfache, aber eine unverzichtbare Aufgabe der internationalen Gemeinschaft. Welche Wege sind möglich, um schnell und umfassend auf die menschenrechtlichen und humanitären Herausforderungen des Klimawandels zu reagieren? Vorschläge wie ein Zusatzprotokoll zur Klimarahmenkonvention oder eine eigenständige Konvention für Klimamigration müssen ernsthaft geprüft und diskutiert werden. Es gilt zu untersuchen, ob dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen neue Kompetenzen übertragen werden können oder ob es neuer Governance-Systeme bedarf, wie bspw. eines noch zu gründenden Weltnachhaltigkeitsrats.

Im Folgenden werden einige Vorschläge diskutiert, die den Schutz der Betroffenen gewährleisten können. Ein erster schneller Schritt würde in der globalen Ratifikation der UN-Wanderarbeitnehmerkonvention bestehen. Diese Konvention, die bislang nur von 44 Staaten anerkannt worden ist, trägt zur Rechtssicherheit von MigrantInnen und ihren Familien bei.

### Zusatzprotokoll zur Klimarahmenkonvention

In der wissenschaftlichen Diskussion über die Rechtsstellung von KlimamigrantInnen finden sich häufig Vorschläge für ein neues, unabhängiges Übereinkommen oder ein neues Protokoll, wahlweise zur UN-Klimarahmenkonvention oder zur Genfer Flüchtlingskonvention. Aus pragmatischen Gründen wurde Letzteres in diesem Debattenbeitrag bereits als nicht ratsam bewertet.

Die WissenschaftlerInnen Biermann und Boas schlagen vor, »Klimaflüchtlinge« durch ein Zusatzprotokoll zur Klimarahmenkonvention und ein darauf aufbauendes Klimaschutzregime zu schützen, das z.B. auch die Umsiedlung auf freiwilliger Grundlage gewährleisten müsse.<sup>11</sup> Dieses Protokoll könnte sich auf vereinbarte Grundsätze der Klimapolitik stützen – wie das Prinzip gemeinsamer,

11 Vgl.: Biermann / Boas, »Protecting Climate Refugees: The Case for a Global Protocol,« *Environment* 50, no. 6 (November/December 2008): S.8-16.

aber differenzierter Verantwortlichkeit und jeweiligen Leistungsfähigkeiten. Die internationale Klimapolitik kämpft derzeit bereits mit der großen Herausforderung, ein neues Abkommen zum ambitionierten, fairen und rechtlich verbindlichen Klimaschutz zu schaffen. Forderungen, den seit dem Scheitern der Verhandlungen in Kopenhagen 2009 äußerst schwierigen Prozess um ein Zusatzprotokoll für »Klimaflüchtlinge« zu erweitern, scheinen angesichts der herrschenden Interessens- und Machtverhältnisse wenig aussichtsreich und könnten den Verhandlungsprozess endgültig zum Stillstand bringen. Dennoch sind weiterführende Vorschläge diskussionswürdig, die an die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) anknüpfen, denn es ist nicht zu erwarten, dass sich die Staatengemeinschaft außerhalb des UNFCCC-Prozesses über die globalen Verantwortungen und Verpflichtungen bei der Bewältigung des Klimawandels so einigen wird, dass dem Maßstab der Gerechtigkeit Rechnung getragen wird.

### Schutzkonvention für »Klimaflüchtlinge«

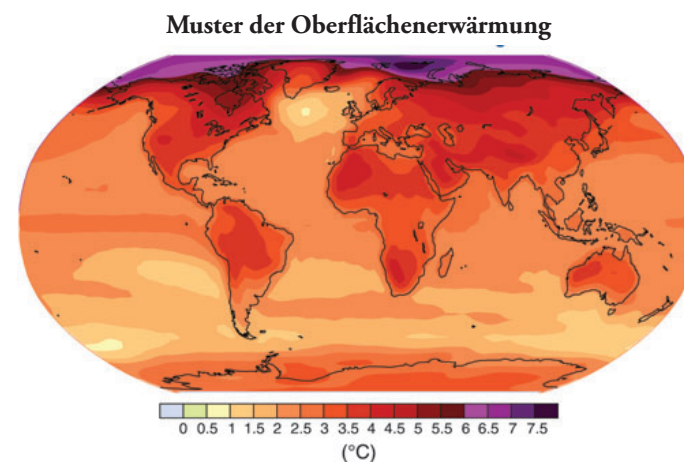
Ein weiterer Vorschlag ist eine eigenständige Konvention zum Schutz von »Klimaflüchtlingen«. Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung hat 2007 in seinem Bericht »Klimawandel als Sicherheitsrisiko« Mindestanforderungen an eine solche eigenständige Konvention formuliert. Sie müsse ausgehen von der Anerkennung von Umweltschäden als Ursache von umweltbedingter Migration und den Schutz von umweltbedingten MigrantInnen durch eine zeitweilige Aufnahme beinhalten. Die Konvention solle eine internationale Verteilungsregelung zu deren Aufnahme vorsehen, um die Überbelastung einzelner Staaten zu verhindern. Ebenso müsse eine Formel zur Kostenverteilung erstellt werden, um die finanzielle Verantwortung für klimabedingte Schäden zu regeln. Um das zu erreichen, müssten eigenständige neue Institutionen geschaffen werden, die für den Schutz der Betroffenen zuständig wären und die notwendigen Finanzinstrumente verwalten, koordinieren und einsetzen würden.

Einen der umfassendsten Vorschläge für eine unabhängige Konvention haben Hodgkinson, Burton, Anderson und Young vorgelegt.<sup>12</sup> Sie halten es für unmög-

12 Monash University Law Review 36, 2010 »The Hour when the Ship comes in: A Convention for Persons displaced by Climate Change«  
[http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour\\_When\\_Ship\\_Comes\\_In.pdf](http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour_When_Ship_Comes_In.pdf)

lich, alle Klimawandelfolgen, die zu Migration führen, nachweisbar zu machen, und konzentrieren sich daher auf Flucht infolge des Meeresspiegelanstiegs. Diese Einschränkungen begründen sie auch damit, dass Dürren und andere Extremwetter zwar auch Migration nach sich ziehen können, diese jedoch nach bisherigen Erfahrungen in einem regionalen und zum Teil zeitlich begrenzten Rahmen bleibt. Vorgeschlagen wird die Massenankennung eines Schutzstatus für ganze Personengruppen. Zur Umsetzung soll eine spezielle Climate Change Displacement Organisation (CCDO) geschaffen werden, in der die Unterzeichnerstaaten mit VertreterInnen der jeweiligen Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Weiterer Bestandteil der Konvention soll ein Kompensationsfonds sein, in den insbesondere die Industriestaaten einzahlen. Sowohl der Menschenrechtsschutz als auch die humanitäre Unterstützung sollen sowohl Bedürftigen innerhalb ihrer eigenen Landesgrenzen als auch grenzüberschreitenden »Klimaflüchtlingen« zukommen. Klimabedingte MigrantInnen, die außerhalb ihres Herkunftslandes leben, sollen Rechte haben, die sich an denen orientieren, die die Genfer Flüchtlingskonvention für anerkannte Flüchtlinge vorsieht. Grund dafür ist, dass diese Personen schutzbedürftig sind und dauerhaft aus ihrem Herkunftsland fliehen müssen.

Auch hier gilt: Die Schaffung neuer völkerrechtlicher Instrumente setzt den politischen Willen der Staatengemeinschaft voraus. Ähnlich wie einem Zusatz-



Projizierte Änderungen der Erdoberflächentemperatur für das späte 21. Jahrhundert (2090 - 2099). Die Karte zeigt ein Mittel aus mehreren AOGCM-Projektionen für das A1B SRES-Szenario. Alle Temperaturen sind relativ zum Zeitraum 1980 - 1999, IPCC 2007



protokoll zur Klimarahmenkonvention stehen dem theoretisch vielversprechenden Konzept einer eigenständigen Konvention harte realpolitische Hindernisse entgegen. Es wird eine lange Zeit brauchen, eine eigenständige Konvention zum Schutz von KlimamigrantInnen zu erarbeiten und es ist völlig unabsehbar, wann entsprechende Ratifizierungs- und Umsetzungsprozesse erfolgen können. Es ist besonders wichtig, angesichts der schon heute tatsächlichen klimabedingten Migration und Flucht auf verschiedenen Ebenen politische Prozesse anzustoßen.

## UN-Sicherheitsrat

Vereinzelte wird der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Gremium benannt, das sich mit Fragen der klimabedingten Migration befassen sollte. Im Mai 2010 wandten sich bereits die pazifischen Inselstaaten mit einem Appell an den Sicherheitsrat: BewohnerInnen Vanuatus, Mikronesiens, Tuvalus und der Solomonen, so der Aufruf, wurden durch Wasser- und Nahrungsknappheit bereits gezwungen, umzusiedeln. Viele Staaten sind aber der Meinung, dass der Rat erst bei konkreten Bedrohungen aktiv werden sollte. Besonders Russland und China lehnten es bei einer Debatte zum Thema Klimawandel als Sicherheitsrisiko im Sommer 2011 ab, dass der Sicherheitsrat Verantwortung wahrnimmt und den Klimawandel als eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit anerkennt. Es wurden keine weiteren Aktivitäten des Sicherheitsrats legitimiert. Einzig der Generalsekretär ist nun aufgefordert, Klimaaspekte in seiner künftigen Berichterstattung an den Rat zu berücksichtigen.

Indem er sich mit dem Thema befasst hat, hat der Weltsicherheitsrat zwar sicher dazu beigetragen, das Thema auch nach der enttäuschenden Konferenz in Kopenhagen auf der politischen Agenda zu halten; die Auseinandersetzung des Sicherheitsrats mit der Thematik birgt aber auch die Gefahr, dass klimabedingte Migration und Flucht ausschließlich als Weltsicherheitsrisiko begriffen werden und kaum als eine legitime Anpassungsstrategie. Hinzu kommt, dass die Vorbehalte gegenüber einem Gremium, das dringend einer Strukturreform bedarf, um als eine wirklich demokratisch verfasste »internationale Staatengemeinschaft« gelten zu können, entsprechend groß und auch verständlich sind. Jene Schwellen- und Entwicklungsländer, die im Sicherheitsrat nicht oder nur zeitlich begrenzt repräsentiert sind, würden seine Beschlüsse nicht unbedingt akzeptieren. Zudem müsste das Mandat des Sicherheitsrates dahingehend überarbeitet werden, dass Klimawandel und Migration als Themen dort verortet wären.

## UN-Menschenrechtsrat

Klimawandel, Migration und Flucht finden ihren Weg zumindest indirekt auf die Tagesordnung des UN-Menschenrechtsrates (MRR). Im Rahmen mehrerer Sitzungen hat der MRR seit 2009 die aktuellen und künftigen menschenrechtlichen Konsequenzen des Klimawandels betont. Der UN-Menschenrechtsrat wurde 2006 als Nachfolgegremium der UN-Menschenrechtskommission geschaffen, weil diese aufgrund der Interessengegensätze der Mitgliedstaaten politisch handlungsunfähig geworden war. Nicht wenige KritikerInnen werfen dem MRR vor, sich nicht von dem gescheiterten Vorgänger abzuheben. Viele Staaten sehen in diesem Gremium lediglich einen zahnlosen Tiger, der über keinerlei moralische und politische Durchsetzungsfähigkeit verfügt. Es ist daher zu befürchten, dass die an sich logische Verortung der Problematik klimabedingter Migration und Flucht im MRR nicht garantieren würde, dass dem Thema ein angemessener Stellenwert eingeräumt wird.

## Regionale Kooperationen

Im Hinblick auf einen zukünftigen Schutzmechanismus ist es vermutlich erfolgversprechender, zunächst regionale Abkommen zu schließen und bereits vorhandene regionale Instrumente an die Bedürfnisse der Betroffenen anzugleichen. In solchen konkreten Schritten könnten international bindende Vereinbarungen vorbereitet werden. Regionale Flüchtlings- und Umweltabkommen wie die Cartagena-Erklärung beweisen, dass liberalere Übereinkommen so leichter durchsetzbar sind. Weitere regionale Vereinbarungen dieser Art gilt es zu schaffen. Zu ihren Bestandteilen sollten Programme für die dauerhafte oder vorübergehende Umsiedlung von Personengruppen ebenso wie regionale Aufnahmeprogramme für grenzüberschreitende KlimamigrantInnen gehören – dies sind Aspekte, die zu einem späteren Zeitpunkt in einen erweiterten Mechanismus zum Schutz der klimabedingten MigrantInnen eingeführt werden können.

## Chancen im UN-Klimaprozess

Ein Zusatzprotokoll zum Schutz von »Klimaflüchtlingen« scheint – wie eingangs dargestellt – unrealistisch, dennoch bietet der UNFCCC-Prozess einige Ansatzpunkte, um Ansprüche und Rechte geltend machen zu können. Auf dem Klimagipfel in Cancún hat man sich in der UN-Arbeitsgruppe für Langzeitkooperation

(AWG-LCA) im Rahmen des »Cancún Adaptation Framework« im Prinzip darauf geeinigt, klimabedingte Migration als eine Form der Anpassung anzuerkennen<sup>13</sup>. Dies ist ein wichtiger Meilenstein, gelang damit doch erstmalig eine internationale Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Klimawandel und Migration und Vertreibung. In Paragraph 14 f) wird festgehalten, dass die Staaten angehalten sind, die Zusammenhänge und Folgen von durch Klimawandel bedingter Migration besser zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren.

Migration und Flucht werden sich nicht ausschließlich durch nationale Anpassungsstrategien und Schutzinstrumente der Nationalstaaten abdecken lassen. Dennoch kann der Paragraph 14 als ein erster Schritt eingestuft werden, klimabedingte Migrationsprozesse zumindest auf nationaler Ebene der betroffenen Länder langfristig zu adressieren.

Vielversprechend kann dazu die zusätzliche Verbindung zum Themenkomplex »Verluste und Schäden« (»loss and damages«) sein. Darunter werden beispielsweise unvermeidbare Schäden durch den Anstieg des Meeresspiegels für die kleinen Inselstaaten gefasst. Auch wenn noch völlig unklar ist, mit welchen finanziellen Unterstützungsleistungen zu rechnen wäre, diskutieren die UNFCCC-Staaten im Rahmen eines speziellen Arbeitsprogramms, wie die Kategorie »loss and damage« definiert werden kann und welche Maßnahmen geeignet sind, um solche Schäden und Verluste heute und in der Zukunft besser erheben und adressieren zu können sowie die Kooperation zu verbessern. Mechanismen für Ausgleichszahlungen werden in diesem Kontext von vielen Entwicklungsländern gefordert.<sup>14</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch von der Bundesregierung zu verlangen, dass sie beginnt, sich nicht nur für den Schutz von klimabedingten MigrantInnen einzusetzen, sondern darüber hinaus auch innerhalb der EU an Vorschlägen für ein normatives internationales Regelwerk für klimabedingte Flucht und Migration auf internationalem Niveau zu arbeiten.

13 »(...) Measurements to enhance understanding, coordination and cooperation with regard to climate change induced displacement, migration and planned relocation, where appropriate, at national, regional and international levels; (...)« UNFCCC AWG-LCA, Draft decision CP 16, Cancún, Dezember 2010

14 s. auch [www.lossanddamage.net](http://www.lossanddamage.net)

## Kapitel 9: Notwendigkeiten und Mindestansprüche an einen Schutzmechanismus

*»Die Opfer des Klimawandels haben ein Recht auf Hilfe – vor den Katastrophen. Notwendig ist nicht eine Politik des Mitleids, sondern eine der politischen Verantwortung.«*

Afrikanische und europäische Schriftsteller (Aufruf mit medico international anlässlich der Hungersnot im östlichen Afrika, August 2011)

 Mindestansprüche an einen Schutzschirm für klimabedingte Migration und Flucht sollten sich an verschiedenen Aspekten orientieren. Der Klimawandel muss durch Emissionsreduktion in seinem Ausmaß begrenzt und seine nicht zu vermeidenden Folgen durch Anpassungsmaßnahmen auch für die Verwundbarsten gemäß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte) tragbar werden. Ein rechtsverbindliches, ambitioniertes und faires Klimawandelabkommen, wie es derzeit unter dem Dach der UN verhandelt wird, ist notwendig – auch um die klimabedingte Migration und Flucht abzumildern. Das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip und das Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten sollten verbindlich angewandt werden. Zugleich muss auf nationaler Ebene ein ambitionierter Klimaschutz umgesetzt werden. Die begonnene Energiewende in Deutschland hält dazu vielversprechende Möglichkeiten bereit.

### Gesellschaftliche Impulse für einen klimaschonenden Lebensstil

Zum Klimaschutz ist neben den politischen Verantwortlichen und der Wirtschaft auch jede/r Einzelne gefordert, das eigene Konsumverhalten zu hinterfragen und eine nachhaltige Lebensweise anzustreben. Dafür braucht es Anreize und Angebote seitens der Politik, die das individuelle Bewusstsein für die gesellschaftlichen Gefahren des Klimawandels schärfen.

## Humanitäre Hilfe und Katastrophenrisikominimierung verbessern

Humanitäre Hilfe im Katastrophenfall und Katastrophenrisikominimierung müssen aufeinander abgestimmt und mit ausreichenden finanziellen Mitteln implementiert werden. Dabei sollten Katastrophenhilfe und die Minderung des Katastrophenrisikos gleichzeitig die Voraussetzungen für nachhaltige Entwicklung schaffen. Alle notwendigen Maßnahmen sollten sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren und ihnen die Möglichkeit der Selbstbefähigung eröffnen. In diesem Sinne ist beispielsweise die dauerhafte Unterbringung von Schutzsuchenden in provisorischen Flüchtlingslagern zu vermeiden. Vielmehr sind nachhaltiger Wiederaufbau und ähnliche Maßnahmen zu stärken. Unter anderem, um Katastrophenhilfe verlässlicher zu machen, sollte auch die Einführung von länderübergreifenden (regionalen oder internationalen) Versicherungssystemen geprüft werden, die nach klar definierten Parametern die betroffenen Länder insbesondere bei Katastrophen, die besonders durch den Klimawandel beeinflusst wurden, zeitnah finanziell unterstützen würden. Bei der Finanzierung sollten erneut das Verursacherprinzip und die finanzielle Leistungsfähigkeit in den Blick genommen werden.

## Migration als Anpassungsstrategie

Jeder Person steht das Menschenrecht zu, jedes Land, einschließlich des eigenen, zu verlassen (Zivilpakt, Art. 12). Migration ist legitim und muss prinzipiell als existentielle Anpassungsstrategie akzeptiert werden. Eine international anerkannte und rechtsgültige Definition zum Status von »Klimaflüchtlingen« und zur Kategorisierung klimabedingter Migration unterstützt dies und begünstigt die Implementierung von rechtlichen Schutzinstrumenten. Wichtig ist gleichzeitig, dass die Notwendigkeit von Migration nicht durch Staaten oder private Akteure vorgeschoben wird, um andere Interessen (etwa Landnutzung) durchzusetzen und Vertreibungsprozesse zu legitimieren.

## Kapitel 10: Zusammenfassende Betrachtung: Schutz- und Unterstützungsansprüche

*»Environmental and climate changes will bring us new immigrants.«*

Prof. Dr. Rita Süßmuth, Bundestagspräsidentin a.D.

 Bislang besteht für einen bedeutenden Anteil der künftig durch den Klimawandel vertriebenen Menschen kein juristischer Schutz. Es fehlt an einer politisch wirkmächtigen Definition, die eine Basis für einen möglichen Rechtsstatus der Betroffenen wäre. Natürlich muss die aktuelle Diskussion um die Begrifflichkeit und letztendliche Definition von Personen und Personengruppen, die in Reaktion auf Klimawandelfolgen ihre Heimat verlassen, weitergeführt und entschieden werden. Dennoch darf dies nicht zu einer Verzögerung der Lösungsansätze führen. Es gilt, trotz gewisser Unsicherheiten vorhandene völkerrechtliche Instrumente zu nutzen und neue Mechanismen zu schaffen, die Schutz und Unterstützung für KlimamigrantInnen gewährleisten.

## National

Staaten müssen alle Anstrengungen unternehmen, KlimamigrantInnen, egal ob sie permanent oder temporär, binnenstaatlich oder grenzüberschreitend wandern, nach den Geboten der Menschenrechte zu schützen und zu unterstützen. Betroffene müssen über ihre Rechte informiert und befähigt werden, ihre legitimen Ansprüche einzufordern. MigrantInnen und Flüchtlinge sind immer als Rechtsträger anzusehen, die Rechte auf Nahrung, Wasser, eine angemessene Unterkunft sowie Gesundheit, Bildung und Arbeit haben, die gewährleistet, geschützt und garantiert werden müssen. Betroffene müssen individuell nach ihrer Vulnerabilität gegenüber dem Klimawandel etwaige Ansprüche auf Schutz und Unterstützung geltend machen können. Kompensations- und Reparationsleistungen für jene, die ihr Land und ihr Eigentum durch die Folgen des Klimawandels verloren haben, müssen einklagbar und praktisch verfügbar gemacht werden.

## International

Damit die aufnehmenden Länder Maßnahmen zur Umsiedlung, Aufnahme und langfristigen Integration von KlimamigrantInnen leisten können, müssen für diese finanzielle und logistische Unterstützungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Mechanismen zur Mittelbeschaffung und -verteilung sowie zum Monitoring der Mittelverwendung müssen geschaffen werden.

Umsiedlungs- und Aufnahmeprogramme für ganze Bevölkerungsgruppen (kollektiver Schutz) dürfen den individuellen Flüchtlingsschutz jedoch nicht ausblenden.

Menschen, denen es gelingt, auf individuellen Wegen ein Zufluchtsland zu erreichen, müssen die Möglichkeit haben, ihren jeweiligen Schutzanspruch geltend zu machen. Es ist besonders zu berücksichtigen, dass bereits jetzt schon für viele Menschen keine Möglichkeit mehr besteht, auf irreversibel zerstörtes



Durch die lange Dürre in der Sahelzone 2012 sind in Mali, Tschad und Niger die Felder vertrocknet. Die Familien flüchteten in die Städte. © Christoph Püschner/Brot für die Welt

Land zurückzukehren. Ihnen muss gewährleistet werden, sich dauerhaft ggf. in Drittstaaten niederzulassen.

Statt Grenzen zu schließen und deren Überwachung mit aus menschenrechtlicher Sicht zweifelhaften Methoden umzusetzen, sollten Staaten sich vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Verantwortung verpflichten, die langfristige Aufnahme von KlimamigrantInnen und -flüchtlingen zu ermöglichen.

In einem normativen Regelwerk für klimabedingte Flucht und Migration auf internationalem Niveau muss auch der Umgang mit dem vollkommenen Territoriumsverlust und damit einhergehender Staatenlosigkeit geklärt werden. Dies sollte unter den Prämissen der Partizipation, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit geschehen. Es ist notwendig, dass sich die internationale Staatengemeinschaft mit den zu erwartenden Dimensionen und Konsequenzen des Klimawandels konfrontiert und die möglichen Anpassungskapazitäten und -grenzen öffentlich zur Diskussion stellt. Nur so können präventive Schutzmaßnahmen geplant und unter Beteiligung der Gesellschaft im Sinne der Betroffenen durchgeführt werden.

## Umsiedlung

Die Umsiedlung von Menschen muss dem Prinzip der Freiwilligkeit folgen und darf nur dann stattfinden, wenn die Betroffenen einverstanden sind. Im Fall von Umsiedlung muss unbedingt die Achtung aller Menschenrechte gewährleistet sein. Bei der Suche nach Lösungen und deren Durchführung müssen die Vorstellungen der Betroffenen mit einbezogen werden. Nur durch direkte Teilnahme und Mitbestimmung kann vermieden werden, dass etwaige Umsiedlungen in evtl. bereits bewohnte Gebiete neues Konfliktpotenzial schaffen. Nur so sind bedarfsorientierte und rechteorientierte Maßnahmen im Sinne mittel- und unmittelbar Betroffener möglich. In keinem dieser Prozesse dürfen die Menschenrechte verletzt werden, hier muss besonders aus bereits erfolgten Migrationsprozessen und Umsiedlungsprojekten gelernt werden. In der Vergangenheit wurden immer wieder die Bedürfnisse von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen (Frauen, Kinder, alte und kranke Menschen) nicht ausreichend berücksichtigt. Keine Umsiedlung darf dazu führen, dass die Betroffenen in der Perspektivlosigkeit dauerhafter Provisorien landen. Ein schlagendes Negativbeispiel ist der Umstand, dass seit vielen Jahren mehr als die Hälfte der Weltflüchtlingspopulation in Lagern von Erstaufnahmestaaten lebt, wo ihnen die



zentralen Rechte, die ihnen die Genfer Flüchtlingskonvention zusichert, vorenthalten werden.

## Migrationspolitik offen gestalten

Unabhängig von der Ausgestaltung zukünftiger Abkommen zum Schutz von »Klimaflüchtlingen« müssen die Staaten dringend ihre Migrationspolitik öffnen und Maßnahmen ergreifen, die den Menschenrechtsschutz von MigrantInnen stärken. Die derzeitige Migrationspolitik der EU ist den kommenden Herausforderungen von klimabedingter Migration und Flucht nicht gewachsen. Dies wurde im Jahr 2011 erneut deutlich, als auf die demokratischen Umbrüche in den nordafrikanischen Ländern und die damit einhergehenden Fluchtbewegungen über das Mittelmeer nicht mit demokratischer Souveränität, sondern mit verweigerter Freizügigkeit reagiert wurde.

Deutschland sollte in einem zukünftigen Europa eine progressive und an den Bedürfnissen der Flüchtenden orientierte Rolle einnehmen. Es ist Sache einer engagierten Zivilgesellschaft, hierfür zu streiten. Alle MigrantInnen und Flüchtlinge, die vor dem Klimawandel fliehen, haben ein Recht auf Anerkennung als Bürgerinnen und Bürger dieser Welt.

## Glossar

### ■ Anpassungsfonds (Adaptation Fund)

Die Grundlage für den Anpassungsfonds der Vereinten Nationen (Adaptation Fund) wurde bereits 1997 in Artikel 10 des Kyoto-Protokolls gelegt. Er konnte aber erst 2008, nach dem Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls und den Entscheidungen des Klimagipfels von Bali 2007, seine Arbeit aufnehmen. Er soll armen Ländern dabei helfen, Anpassungsprojekte und -programme wie den Bau von Deichen oder die Verbesserung von Bewässerungsanlagen zu finanzieren. Der Fonds mit Sitz in Bonn generiert seine Mittel über eine Abgabe auf der Basis des Clean Development Mechanism sowie Beiträgen der Industrieländer, die allerdings mit dem bisher durch die Entwicklungsländer geäußerten Bedarf nicht mithalten. Zusätzliche Finanzierungsquellen müssen daher dringend geschaffen werden. Im März 2010 wurde mit dem senegalesischen Centre de Suivi Ecologique erstmals einer Institution eines Entwicklungslands der direkte Zugriff auf die Gelder des Fonds ermöglicht. Diese Möglichkeit der direkten finanziellen Unterstützung durch ein multilaterales Finanzinstrument stellt einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels in Entwicklungsländern dar. Mittlerweile sind weltweit ca. 25 Projekte bewilligt.

■ Quelle: [www.adaptation-fund.org](http://www.adaptation-fund.org) oder [www.af-network.org](http://www.af-network.org)

### ■ Afrikanische Union (AU)

Die AU ist die Nachfolgeorganisation der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU). Ziel der AU ist es, die Kooperation der afrikanischen Staaten in allen relevanten Bereichen zu fördern. In der AU sind alle Staaten des afrikanischen Kontinents außer Marokko vertreten. Die AU akzeptiert die Definition der Genfer Flüchtlingskonvention und erweiterte sie dahingehend, dass sie Personen mit einschließt, die aufgrund von externer Aggression, Besetzung, fremder Herrschaft oder die öffentliche Ordnung ernsthaft störender Ereignisse ihr Heimatland verlassen müssen. Damit ist diese Definition umfassender als die der Genfer Flüchtlingskonvention und wird den Problemen der Menschen in Entwicklungsländern besser gerecht. Die Definition der AU erkennt zudem nichtstaatliche Gruppen als Verfolger an und verlangt nicht, dass ein Flüchtling eine direkte Verbindung zwischen sich und einer zukünftigen Gefahr beweisen muss. Es ist ausreichend, dass der oder die Fliehende die potenzielle Gefahr als Grund sieht, sein Heimatgebiet zu verlassen.

## ■ Annex-I-Staaten

Annex-I-Staaten sind all jene Länder, welche im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 1992 die Selbstverpflichtung zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2000 auf das Niveau von 1990 übernommen haben. Dies sind alle OECD-Länder (außer Korea und Mexiko) und alle osteuropäischen Länder (außer dem ehemaligen Jugoslawien und Albanien). Der Begriff Annex-I-Staaten wird daher auch oft als Synonym für Industriestaaten verwendet. Die Annex-I-Staaten der Klimarahmenkonvention sind weitgehend identisch mit den »Annex-B-Staaten«, die im Rahmen des Kyoto-Protokolls konkrete Emissionsreduzierungsverpflichtungen für den Zeitraum 2008-2012 übernommen haben.

■ Quelle: <http://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/inter-nationale-klimapolitik/glossar/#annex>

## ■ Biodiversität

B. ist ein Synonym für biologische Vielfalt und meint die Vielfalt des Lebens auf der Erde. Dazu zählen neben der biologischen Artenvielfalt auch die Vielfalt der Ökosysteme. Der Begriff beschreibt also die Vielfalt an Leben auf der Erde. Die B. ist das Ergebnis evolutionärer Prozesse im Lauf der Geschichte des Lebens auf der Erde. Dabei entfällt der größte Anteil des Artenreichtums auf die Entwicklungsländer. 90 Prozent aller Tier- und Pflanzenarten der Erde sind in den Regenwäldern heimisch.

■ Quelle: <http://www.giz.de/Themen/de/dokumente/gtz2008-de-biodiv-entwicklung-braucht-vielfalt.pdf>

## ■ Cartagena Declaration on Refugees (Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge)

Die Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge wurde 1984 von zehn lateinamerikanischen Staaten verabschiedet. Angesichts der massiven Flüchtlingsproblematik Ende der 1970er Jahre in Lateinamerika und anderen Teilen der Erde gilt die Erklärung als Reaktion auf den Umstand, dass das bis dahin bestehende Flüchtlingsschutzsystem nicht ausreichend und regionale Anpassungen notwendig waren. Sie erweitert die möglichen Asylgründe um einige bedeutende Punkte. Demnach besitzen auch jene Menschen den Flüchtlingsstatus, die ihr Heimatland verlassen mussten, weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit bedroht waren durch allgemeine Gewaltanwendung, ausländische Aggressionen, interne Konflikte, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere Umstände, welche die öffentliche Sicherheit ernsthaft gefährden. Die Anwendung der Flüchtlingsdefinition, wie sie in der Cartagena-Erklärung erweitert wurde, wird empfohlen, wenn das Leben, die Sicherheit oder Freiheit einer Person bedroht sind und diese Bedrohung durch einen der oben genannten Fluchtfaktoren ausgeht.

Eine weitere Besonderheit der Cartagena-Konvention ist der Umstand, dass sie auch den »Internally Displaced Persons« Beachtung schenkt. Auch wenn die Cartagena-Konvention keine rechtsbindende Wirkung besitzt, stellt sie inzwischen die Basis für die Flüchtlingspolitik in Lateinamerika dar und wurde in die nationale Gesetzgebung etlicher Staaten aufgenommen.

■ Quelle: [http://www.hrea.org/index.php?doc\\_id=420](http://www.hrea.org/index.php?doc_id=420)

Torres-Romero, Mario (1998): Die Migrations- und Fluchtproblematik Zentralamerikas: Grundursachen, Entwicklung, humanitäre Lösungen und strukturelle Herausforderungen, Herbert Utz Verlag, München, S. 81-83

## ■ Climate Change Displaced Person (CCDP)

CCDPs sind all jene Personen, Familien und Gemeinschaften, die gezwungen sind, aufgrund des Klimawandels oder aufgrund einer durch den Klimawandel verschärften Situation ihre angestammten Wohnorte zu verlassen. Eine allgemein anerkannte Definition von CCDPs gibt es allerdings noch nicht. Die Wissenschaftler Biermann und Boas schlagen als Definition vor: »CCDPs sind Gruppen von Menschen, deren gewöhnliche Heimat, unter Anlegung eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes als Effekt des Klimawandels zeitweilig oder dauerhaft unbewohnbar geworden ist.«

■ Quelle: [http://displacementsolutions.org/files/documents/DS\\_Climate\\_change\\_strategies.pdf](http://displacementsolutions.org/files/documents/DS_Climate_change_strategies.pdf)

## ■ Desertifikation

D. ist die Folge eines vielschichtigen Prozesses, der von menschlicher Hand in Gang gesetzt wurde und der durch den Klimawandel weiter fortschreitet. D. ist gemeint, wenn in Regionen mit relativ trockenem Klima die natürlichen Ressourcen Boden, Vegetation und Wasser infolge intensiver Nutzung durch den Menschen und zunehmend infolge des Klimawandels beeinträchtigt oder vollkommen zerstört werden. Dadurch kommt es zu schwerwiegenden Folgeerscheinungen wie dem Rückgang oder dem Verschwinden der Vegetation, dem knapper werden von Wasser, dem Erodieren, Versalzen oder Versanden der Böden, der Verlagerung von Sandmengen und einer Zerstörung der Infrastruktur infolge dessen. Das alles lässt das Land unfruchtbar werden und es verodet zunehmend.

Trockengebiete machen circa 40 Prozent der Landfläche der Erde aus, von denen rund 70 Prozent bereits Anzeichen von D. aufweisen. Dies entspricht einer Fläche, die dreieinhalb Mal so groß ist wie Europa. In den ländlichen Gegenden der Trockengebiete lebt mit rund einer Milliarde Menschen rund ein Sechstel der Weltbevölkerung, deren Überleben durch die fortschreitenden D.-Prozesse weltweit schwieriger wird. Besonders häufig sind die Entwicklungsländer von D.-Prozessen betroffen, da Trockengebiete hier circa zwei Drittel der Landesfläche einnehmen.

1994 verpflichtete sich die Staatengemeinschaft mit der Internationalen Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation (UNCCD) zum Handeln. 191 Staaten traten dem UN-Abkommen inzwischen bei, darunter auch Deutschland. Seit 1999 ist der Sitz des UNCCD-Sekretariats in Bonn. Über die Konvention werden Umweltprogramme initiiert und über einen Fonds finanziert. Die Vertragsstaaten treffen alle zwei Jahre zusammen, um über Fortschritte und Lösungen im Kampf gegen die D. zu beraten.

■ Quelle: <http://www.desertifikation.de/desertifikation.html>

### ■ Frontex

Das Akronym Frontex setzt sich zusammen aus dem französischen »frontières extérieures«, was so viel bedeutet wie Außengrenzen. Es ist die Bezeichnung der »Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen«. Diese wurde 2004 als Gemeinschaftsagentur der Europäischen Union gegründet und hat ihren Sitz in Warschau. Ihre Arbeit nahm sie im Mai 2005 auf.

Oberste Aufgabe von Frontex ist es, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zum Schutz der Außengrenzen der EU zu koordinieren. So unterstützt die Agentur etwa die Mitgliedstaaten bei der Ausbildung ihrer nationalen Grenzschutzbeamten und legt allgemeinverbindliche Ausbildungsformen fest. Desweiteren ist es Aufgabe von Frontex, irreguläre Migration an den Außengrenzen der EU zu bekämpfen.

■ URL: <http://www.frontex.europa.eu/>

### ■ Gefährlicher Klimawandel

Der Begriff g.K. wurde im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 1992 geprägt. In der Zielsetzung des Abkommens in Artikel 2 heißt es:

»Das Endziel dieses Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente [...] ist es, [...] die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird [...].«

G.K. meint also eine gefährliche, vom Menschen verursachte Störung des Klimasystems. Die Wissenschaft ist sich inzwischen weitestgehend einig, dass ein solcher g.K. eintritt, wenn sich die Temperatur auf der Erdoberfläche im Durchschnitt um mehr als 2 Grad Celsius erhöht. Allerdings kann es auch bei einer solchen Begrenzung des Temperaturanstiegs für einzelne Regionen oder Gesellschaften gefährliche Auswirkungen geben.

■ Quelle: <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf>  
<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Magazine/MagazinEntwicklungs politik/o81/s3-prof-messner-gefaehrlicher-klimawandel-als-zivilisationskrise.html>

### ■ Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und ihr Protokoll von 1967 sind zwei internationale Abkommen zum Flüchtlingsschutz, die von den meisten Staaten der Welt unterzeichnet wurden.

Die Konvention legt klar fest, wer ein Flüchtling ist, und welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Insgesamt 146 Staaten sind bisher einem oder beiden UN-Instrumenten beigetreten. Mit der Unterzeichnung der GFK unterwerfen sich die Staaten dem s.g. Refoulement-Verbot (Art. 33 GFK). Dieses verbietet es, einen Flüchtling auszuweisen, auszuliefern oder abzuweisen, wenn er oder sie dadurch in einen Staat kommt oder verbleiben muss, in dem ihm/ihr politische Verfolgung droht.

■ Quelle: [http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_inter national/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_1/FR\\_int\\_vr\\_GFK-GFKundProt\\_GFR.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_inter national/1_1_voelkerrecht/1_1_1/FR_int_vr_GFK-GFKundProt_GFR.pdf)

### ■ Guiding Principles on Internal Displacement

In den vergangenen Jahren hat die internationale Gemeinschaft eine lebhafte Debatte über Binnenvertriebene geführt. Dabei ging es um die Reichweite der staatlichen Souveränität bei der Durchsetzung der Menschenrechte. Die 1998 veröffentlichten Guiding Principles on Internal Displacement enthalten 30 Empfehlungen für Regierungen und Nichtregierungsorganisationen für den Umgang mit Binnenvertriebenen. Nach der dort enthaltenen Definition sind Binnenvertriebene »... Personen oder Personengruppen, die zur Flucht gezwungen oder verpflichtet wurden oder ihre Häuser oder üblichen Wohnsitze verlassen mussten, insbesondere infolge von oder zum Zwecke der Vermeidung der Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überquert haben«.

■ <http://www.unhcr.de/mandat/binnenvertriebene.html>

### ■ Grundsatz gemeinsamer, aber differenzierter Verantwortlichkeit

Der Grundsatz besagt, dass in Fragen des internationalen Umwelt- und Klimaschutzes die Länder der Welt eine gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortung tragen. Die Unterschiede ergeben sich nach dem allgemeinen Verständnis vor allem aufgrund unterschiedlicher Beiträge zu den Ursachen des Klimawandels (Emissionen) in der Vergangenheit. Die Industrieländer haben daher eine besondere Verantwortung aufgrund ihres historisch bedingten höheren Beitrags zum Klimaproblem. Allerdings ändert sich diese Verantwortung auch in der Zukunft. In der UN-Klimarahmenkonvention wird das Prinzip noch durch die »jeweiligen Fähigkeiten«

(respective capabilities) ergänzt, die man auch als technologische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersetzen kann.

### ■ Human Development Report (HDR)

Der HDR ist ein seit 1990 jährlich von den Vereinten Nationen herausgegebener Bericht zum Stand der menschlichen Entwicklung in den Ländern der Erde. Er untersucht anhand empirischer Daten Entwicklungstendenzen und zeigt mögliche Wege künftiger Entwicklungspolitiken auf. Aufgrund seiner Fundiertheit beeinflusst der HDR die Entwicklungspolitik weltweit. Inzwischen wurden neben dem HDR vier weitere Instrumente geschaffen, die sich mit speziellen Aspekten der menschlichen Entwicklung auseinandersetzen: Der Human Development Index, der Gender-related Development Index, der Gender Empowerment Measure und der Human Poverty Index.

■ Quelle: <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr2010/>

### ■ Hydrometeorologie

H. ist die Wissenschaft vom Kreislauf des Wassers in der Atmosphäre. Sie befasst sich mit den Wechselwirkungen des Gesamtsystems Atmosphäre und Hydrosphäre. Große Bedeutung kommt der H. bei der Vorhersage von Hochwasser, der Erstellung von Wasserversorgungsprognosen und der Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu.

■ Quelle: <http://www.dwd.de/hydrometeorologie>

### ■ Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die IOM wurde 1951 gegründet und ist heute die größte zwischenstaatliche Organisation im Bereich Migration. Sie arbeitet eng mit Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Partnern zusammen. Insgesamt sind 127 Staaten Mitglied der IOM und weitere 17 haben einen Beobachterstatus.

Die IOM steht unter anhaltender Kritik seitens verschiedener Nichtregierungsorganisationen. Kritisiert wird unter anderem, dass die IOM keine unabhängige Organisation sei, sondern maßgeblich im Sinne der wirtschaftspolitischen Interessen ihrer Mitgliedstaaten handle. Die IOM steht beispielsweise unter Kritik wegen ihrer Beteiligung an der s.g. »Pazifischen Lösung« Australiens. Im Auftrag der australischen Regierung betreibt die IOM Internierungslager in der Pazifikregion, die dazu dienen, Asylsuchenden die Einreise nach Australien zu verwehren und zu inhaftieren.

■ Quelle: <http://www.iom.int/jahia/jahia/about-iom/lang/en>  
[edoc.hu-berlin.de/miscellanies/netzwerkmira-38541/305/.../305.pdf](http://edoc.hu-berlin.de/miscellanies/netzwerkmira-38541/305/.../305.pdf)

### ■ International Panel on Climate Change (IPCC)

Der IPCC (Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen) wurde 1988 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) initiiert und hat zum Ziel, die Risiken der globalen Erderwärmung zu beurteilen sowie mögliche Vermeidungs- und Anpassungsstrategien zu sammeln. Der IPCC betreibt selbst keine Wissenschaft, sondern trägt die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen zusammen und bewertet diese. Dabei ist der IPCC politisch neutral, auch wenn er sich mit politisch relevanten wissenschaftlichen, technischen und sozioökonomischen Faktoren befasst. In den s.g. IPCC Assessment Reports veröffentlicht der Ausschuss regelmäßig den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema. Die Aussagen aus dem IPCC-Sachstandsbericht von 1990 spielten eine entscheidende Rolle bei der Erstellung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), die auf dem Rio-Gipfel 1992 beschlossen wurden und 1994 in Kraft traten. Die Aussagen über zukünftige Klimaveränderungen, welche das IPCC in seinen Berichten von 2001 und 2007 getroffen hat, stellen die Basis für den momentanen wissenschaftlichen und politischen Dialog im Bereich Klimawandel und seiner Vermeidung dar. Der IPCC ist somit eine der Hauptinformationsquellen bei den Verhandlungen im Rahmen der UNFCCC.

■ Quelle: <http://www.de-ipcc.de/de/119.php>

### ■ Klimawandel

K. meint die Veränderung des Klimas auf der Erde. Solche Veränderungen sind in der Erdgeschichte nicht neu. Frühere Klimaänderungen gingen allerdings sehr langsam vor sich, sodass die Ökosysteme auf der Erde genug Zeit hatten, sich an die neuen Bedingungen anzupassen.

Der heutige, vom Menschen gemachte K. läuft hingegen sehr viel schneller ab. Die Erwärmung der Erde vollzieht sich in einem bisher nicht bekannten Ausmaß. So stieg weltweit die Durchschnittstemperatur in den letzten 100 Jahren um etwa 0,74 Grad Celsius an, und die UN-KlimaforscherInnen halten einen Temperaturanstieg um bis zu 6,4 Grad Celsius bis 2100 für möglich. Sollten sich diese Prognosen bewahrheiten, sind verheerende Folgen absehbar. Grund für die extreme Geschwindigkeit, in der sich der momentane K. vollzieht, ist die Lebensweise vor allem in den Industriegesellschaften. Die Verbrennung von Kohle, Gas und Öl, die Abholzung von Wäldern und die Massentierhaltung verursachen hohe Treibhausgasemissionen, belasten das Klima und sind für den K. verantwortlich.

■ Quelle: <http://www.greenpeace.de/themen/klima/klimawandel/>



### ■ Konvention der Afrikanischen Union zum Schutz und zur Unterstützung von Binnenvertriebenen in Afrika

Die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union (AU) verabschiedeten im Oktober 2009 ein Rahmenabkommen zum Schutz von Binnenflüchtlingen in Afrika. In der ugandischen Hauptstadt Kampala wurden damit erstmals Garantien für Binnenvertriebene festgelegt. Dies ist angesichts der Tatsache, dass sich auf dem afrikanischen Kontinent weltweit die meisten Binnenflüchtlinge befinden, ein bedeutender Schritt. Die Konvention nennt als Flüchtlingsgründe nunmehr u.a. bewaffnete Konflikte, Landenteignungen und Naturkatastrophen. Somit werden erstmals Menschen, die aus einem dieser Gründe fliehen müssen, Schutz und Versorgung garantiert. Eine weitere Neuerung ist, dass künftig auch bewaffnete Gruppen und multinationale Konzerne wie bspw. Ölunternehmen oder private Sicherheitsunternehmen zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie für die Flucht von Menschen verantwortlich sind, Flüchtlinge attackieren oder humanitäre Hilfe verhindern. Durch private oder öffentliche Projekte soll in Zukunft keine Vertreibung oder Umsiedlung mehr möglich sein. Zudem sieht die Konvention Sonderrechte für gewisse Gruppen wie z.B. Mütter mit kleinen Kindern vor. Bisher haben 17 Mitgliedstaaten der AU die Konvention unterzeichnet.

Die Konvention ist deswegen so bedeutend, weil bisher die Staaten selbst für ihre Binnenvertriebenen zuständig waren und UNHCR kein Mandat besaß, um diese zu versorgen. Entscheidend ist nun die Umsetzung der Konvention.

■ Quelle: [http://www.migration-info.de/mub\\_artikel.php?Id=090908](http://www.migration-info.de/mub_artikel.php?Id=090908)  
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ae572d82.html>

### ■ Küstenerosion

Durch den Anstieg des Meeresspiegels und die sich in einigen Regionen der Erde häufenden Sturmfluten als Folge der Erderwärmung, wird K. zu einem immer größeren Problem für KüstenbewohnerInnen. Mit K. wird der Prozess bezeichnet, bei dem die Landmasse an der Küste nach und nach vom Meerwasser »geschluckt« wird, also abbricht oder weggeschwemmt wird.

■ Quelle: IP/04/647 <http://www.rubjergknode.dk/index.php?id=264>

### ■ Menschenrechtsansatz

Der Menschenrechtsansatz bzw. rechtebasierte Ansatz hat sich in den letzten Jahren als eine wichtige Leitlinie in der Entwicklungszusammenarbeit für staatliche und nichtstaatliche Akteure erwiesen. Er findet zunehmend Anwendung, da er einen Fokus auf die besonders verletzlichen und marginalisierten Menschen innerhalb eines Staates sicherstellt. Von besonderer Bedeutung ist, dass er dies nicht in einem bloß humanitären oder karitativen Sinn tut, sondern unter Berufung auf die in den Menschenrechten konstitutionell gewordene Gleichheit aller Menschen. Der Fokus auf die verletzlichen und marginalisierten Menschen wird damit selbst zur universellen politischen und rechtlichen Verpflichtung.

■ Quellen: [www.brot-fuer-die-welt.de/menschenrechte](http://www.brot-fuer-die-welt.de/menschenrechte)  
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/themen/entwicklungspolitik/schwerpunkte/menschenrechtsansatz.html>

### ■ Millennium Development Goals (MDG)

Mit der Millenniumserklärung vom September 2000 haben die Staats- und Regierungschefs von 189 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen Katalog grundsätzlicher Zielsetzungen für alle UN-Mitgliedstaaten verabschiedet. Er verpflichtet reiche und arme Länder dazu, alles daran zu setzen, Armut drastisch zu reduzieren und die Achtung der menschlichen Würde, Gleichberechtigung, Demokratie, ökologische Nachhaltigkeit, Frieden und gerechtere Handelsbeziehungen zu verwirklichen. Aus der Millenniumserklärung wurden konkrete Ziele und Zeitvorgaben abgeleitet und auf acht Millenniumsentwicklungsziele (MDGs) konzentriert. Dazu gehört unter anderem, die Zahl der absolut Armen und die Zahl der Hungernden bis zum Jahr 2015 zu halbieren. Die Millenniumsentwicklungsziele sind zum zentralen Referenzrahmen der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik geworden.

### ■ United Nations Conference on Desertification (UNCOD)

Die UNCOD wurde erstmals 1977 in Nairobi (Kenia) abgehalten, nachdem es infolge von Dürren Anfang der 1970er-Jahre zu großen Hungersnöten in Afrika gekommen war und das Problem der Verwüstung (Desertifikation) immer deutlicher ins Bewusstsein der Staatengemeinschaft rückte. Auf dieser Konferenz wurde der Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung (PACD) verabschiedet, der den Zusammenhang zwischen Desertifikation und Armut herstellte. Weil sich die Situation trotz einzelner lokaler Erfolge weiter verschlechterte, war Wüstenbildung auch auf späteren Konferenzen wie der United Nations Conference on Environment and Development (UNCED) ein Thema.

■ Quelle: <http://www.unccd.int/en/about-the-convention/history/Pages/default.aspx>

## ■ Organization of African Unity (OAU)

Die Organisation für afrikanische Einheit (OAU) war eine von 1963 bis 2002 bestehende Organisation, in der am Ende fast alle afrikanischen Staaten (Ausnahme: Marokko, seit 1985 ausgetreten) vertreten waren. Sie war die Vorgängerorganisation der Afrikanischen Union (AU), mit deren Gründung die OAU am 9. Juli 2002 aufgelöst wurde. Ziel der Organisation war die Förderung und Stärkung der Einheit und Solidarität zwischen den afrikanischen Staaten und das Agieren als einheitliche Stimme des Kontinents in weltpolitischen Fragen. Allerdings konnte die OAU in den 39 Jahren ihres Bestehens wenig gegen die Gewalt auf dem Kontinent und gegen einzelne autoritäre Regime erreichen. Trotzdem trug sie zur Stärkung des afrikanischen Bewusstseins bei und ist somit der Wegbereiter für die heutige Afrikanische Union.

■ URL: <http://www.africa-union.org/root/au/index/index.htm>

## ■ OAU-Flüchtlingskonvention

Die Flüchtlingskonvention der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU-Flüchtlingskonvention) aus dem Jahr 1969 erweiterte den bis dahin gültigen Flüchtlingsbegriff aus der Genfer Konvention von 1951. Erstmals sah eine Konvention solche Menschen als Flüchtlinge an, die durch Kriegseignisse oder Katastrophen heimatlos wurden. Darin heißt es »Der Begriff ›Flüchtling‹ gilt auch für jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen.« UNHCR legt seiner Tätigkeit in Afrika grundsätzlich diesen weiter gefassten Flüchtlingsbegriff der OAU zugrunde.

■ Quelle: [http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_5/FR\\_int\\_vr\\_OAU-Konvention.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_5/FR_int_vr_OAU-Konvention.pdf)

## ■ Stern-Bericht

Der Stern-Bericht zum Klimawandel und seinen ökonomischen Folgen wurde am 30. Oktober 2006 vom ehemaligen Weltbank-Chefökonom und Leiter des volkswirtschaftlichen Dienstes der britischen Regierung, Nicholas Stern, veröffentlicht. Stern geht in seinen Analysen davon aus, dass 1 Prozent des jährlich weltweit erwirtschafteten Inlandsprodukts ausreichen würde, um die Erderwärmung kontrollieren zu können. Sollte dieses Geld nicht aufgebracht werden, würden hingegen Kosten für Klimafolgeschäden in Höhe von mindestens 5 Prozent bis 20 Prozent des

globalen Bruttoinlandsprodukts entstehen. Die Folge wäre laut Stern eine weltweite Wirtschaftskrise, vergleichbar mit jenen vor und nach den beiden Weltkriegen oder der von 1929.

■ Quelle: <http://www.euractiv.com/de/nachhaltige-entwicklung/stern-bericht-sofortige-manahmen-wirtschaftschaos-abwenden/article-159328>

## ■ Trägheit der Atmosphäre

Die Trägheit ist eine zentrale Eigenschaft des Klimasystems. T. bedeutet, dass eine lange Zeitspanne vergeht von dem Zeitpunkt an, an dem etwas (Ursache) geschieht, bis zu dem Zeitpunkt, an dem etwas daraus resultiert (Auswirkung). Dies ist bspw. beim Ausstoß von CO<sub>2</sub> und der Messbarkeit einer veränderten CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre der Fall. Auch die Zeit, die zwischen dem Ausstoß eines Treibhausgases und der daraus resultierenden, messbaren Temperaturveränderung vergeht, ist relativ lange. Durch diese langsame Reaktion des Klimasystems wird die Erwärmung der Erde auch dann noch lange andauern, wenn wir auf der Erde die Emissionen bereits stabilisiert oder reduziert haben. Auch der Meeresspiegel wird noch ansteigen, nachdem die CO<sub>2</sub>-Emissionen stabilisiert wurden. Die Auswirkungen unseres heutigen Handelns werden also erst in vielen Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten vollständig sichtbar werden.

■ Quelle: [http://www.atmosphere.mpg.de/enid/1\\_\\_mensch-gemachter\\_Klimawandel/-\\_Traegheit\\_des\\_Klimas\\_2c7.html](http://www.atmosphere.mpg.de/enid/1__mensch-gemachter_Klimawandel/-_Traegheit_des_Klimas_2c7.html)

## ■ UNHCR

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) und sein Kommissariat sind für den weltweiten Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingen zuständig. Grundlage für ihre Arbeit ist die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, auf welche sich UNHCR berufen kann, wenn es Asyl für Flüchtlinge einfordert. Eine weitere Aufgabe von UNHCR ist es, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge – wie ggf. die freiwillige Rückkehr, die Integration der Flüchtlinge im Aufnahmeland oder die Neuansiedlung in einem sicheren Drittland – zu unterstützen.

■ Quelle: <http://www.unhcr.de/grundlagen.html>

## ■ United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)

Die 1992 im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro beschlossene Klimarahmenkonvention (UNFCCC) ist ein multilaterales Klimaschutzabkommen, das seit 1994 in Kraft ist. Im Rahmen dieses Abkommens zielen die 194 Vertragsstaaten sowohl auf eine Minderung der anthropogenen Einflüsse auf das Klima als auch auf eine Verlangsamung der globalen Erwärmung und eine Milderung der Klimafolgen. Als Ziel der Klimarahmenkonvention wurde in Artikel 2 folgendes festgelegt:

»Das Endziel dieses Übereinkommens [...] ist es, [...] die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene [d.h. vom Menschen verursachte] Störung des Klimasystems verhindert wird.«

Um das Ziel der Klimarahmenkonvention zu erreichen, haben sich alle Unterzeichnerstaaten verpflichtet, regelmäßig über ihre Treibhausgasemissionen zu berichten und Klimaschutzmaßnahmen einzuleiten. Dabei wird zwischen »gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten« der Vertragsstaaten unterschieden.

Für die im Annex I der Klimarahmenkonvention aufgeführten Industrieländer, die 40 sogenannten »Annex-I-Staaten«, wurden weiterreichende Verpflichtungen vereinbart. Diese betreffen etwa die Berichterstattung, die Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen sowie – nur die reicheren Industrieländer betreffend – die finanzielle und sonstige Unterstützung von Maßnahmen in Entwicklungsländern.

■ Quelle: <http://www.unccd.int/en/about-the-convention/history/Pages/default.aspx>

## ■ UN Konzept der menschlichen Sicherheit

Das Konzept der menschlichen Sicherheit wurde Ende des 20. Jahrhunderts Debattemotiv der Weltpolitik. Bis dahin wurde das Thema Sicherheit lediglich mit dem Recht der Nationalstaaten in Verbindung gebracht, ihr Territorium und ihre Bevölkerung vor Angriffen von außen zu verteidigen, auch unter Anwendung außerordentlicher Maßnahmen wie militärischer Gewalt. Die Idee der Sicherheit machte also bis Anfang der 1990er-Jahre an den Staatsgrenzen halt. Durch das Ende der Bipolarität nach dem Kalten Krieg begann man, im internationalen Diskurs den Begriff der Sicherheit zu erweitern. Als Ereignisse, welche die internationale Sicherheit bedrohen, galten nunmehr neben Konflikten zwischen zwei Staaten auch Ereignisse, die sich innerhalb eines Staates abspielten. Waren außerordentliche Maßnahmen bisher nur im Fall eines militärischen Angriffs legitimiert, wurde es zunehmend zum Konsens, dass auch die Sicherheit von Menschen in anderen Staaten dann verteidigt werden darf, wenn diese durch Ereignisse innerhalb dieses Staates bedroht ist. Eine solche Intervention zum Schutz der Sicherheit der Menschen in einem Staat darf auch gegen den Willen dieses Staates erfolgen. War also der Schutz der Bürger-

innen eines Staates früher souveräne Aufgabe der jeweiligen Nationalstaaten, wurde dies Ende des 20. Jahrhunderts zu einer potenziellen Aufgabe der internationalen Staatengemeinschaft. Nun legitimierte kollektive Sicherheitsmaßnahmen unter Führung der Vereinten Nationen hatten als Ziel nicht mehr primär die Integrität und Sicherheit von Staaten, sondern vor allem die Sicherheit der in diesen Staaten lebenden Menschen. Einer der ersten Einsätze, welcher aus diesem neuen Verständnis des Sicherheitsbegriffs resultierte, war das internationale Engagement in Somalia 1992, als UNOSOM-Truppen den Waffenstillstand im Land überwachten, um die Versorgung der Bevölkerung mit Hilfslieferungen zu gewährleisten.

■ Quelle: [http://www.kompass.humanrights.ch/cms/upload/pdf/ch/th\\_11\\_menschl.\\_Sicherh.pdf](http://www.kompass.humanrights.ch/cms/upload/pdf/ch/th_11_menschl._Sicherh.pdf)

## ■ Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention

Mit der Unterzeichnung der Klimarahmenkonvention wurde auf internationaler Ebene ein kontinuierlicher Verhandlungsprozess zum Schutz des Klimas ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses fortlaufenden Prozesses werden vielfältige Aspekte der internationalen Klimapolitik erörtert und entsprechende Entscheidungen getroffen. Die Vertragsstaatenkonferenz ist dabei das oberste Entscheidungsgremium der Klimarahmenkonvention. Die Konvention legt fest, dass sich die beteiligten Staaten einmal pro Jahr im Rahmen einer Konferenz aller Vertragsstaaten (engl.: Conference of the Parties, COP) treffen, um über weitere Maßnahmen zum internationalen Klimaschutz zu beraten.

## ■ Verursacherprinzip

Das V. besagt, dass derjenige die Kosten der Vermeidung oder Beseitigung eines Umweltschadens zu tragen hat, der für die Entstehung des Umweltschadens verantwortlich ist. Ferner ist der Verursacher von Umweltschäden auch Adressat für Verbote, Gebote und Auflagen seitens des Gesetzgebers. Die Anwendung des Verursacherprinzips führt zur Verteuerung umweltschädigender Produktionsverfahren und der dabei erzeugten Güter.

## ■ Verwundbarkeit (Vulnerabilität)

V. bezeichnet die Anfälligkeit gegenüber Einwirkungen von Naturgefahren und den negativen Auswirkungen des Klimawandels. Zudem beschreibt der Begriff die Fähigkeiten und Kapazitäten von Menschen oder Systemen zur Bewältigung und Anpassung gegenüber negativen Auswirkungen von Naturgefahren. Vulnerabilität beinhaltet die Komponenten Anfälligkeit, Bewältigungskapazitäten und Anpassungskapazitäten.

■ Quelle: Weltrisikobericht 2012 <http://www.weltrisikobericht.de>

## ■ Schwellenländer

Bezeichnung für eine Gruppe relativ fortgeschrittener Entwicklungsländer, die aufgrund ihrer hohen wirtschaftlichen Eigendynamik (hohe Wachstumsraten, besonders in der Industrie) beachtliche Industrialisierungsfortschritte erzielen konnten und in ihrem Entwicklungsstand gegenüber den Industriestaaten deutlich aufgeholt haben. Vielfach entsprechen soziale Indikatoren (z. B. Alphabetisierungsgrad und Lebenserwartung) und politische Entwicklung (demokratische Strukturen) nicht dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand. Als Schwellenländer gelten je nach Abgrenzung mehr als 40 Staaten, z. B. Israel, Südafrika, einige Erdöl exportierende Staaten wie Saudi-Arabien und Kuwait, lateinamerikanische Länder wie Argentinien, Brasilien, Mexiko, Chile und Venezuela sowie insbesondere einige auch als Tigerstaaten bezeichnete asiatische Länder wie Südkorea und Singapur.

■ Quelle: [http://www.bpb.de/popup/popup\\_lemmata.html?guid=EXoz6Q](http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=EXoz6Q)

## Über die Herausgeber

### Amnesty International

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.  
Zinnowitzer Straße 8, D-10115 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 / 42 02 48-0  
Fax: +49 (0)30 / 42 02 48-488  
E-Mail: [info@amnesty.de](mailto:info@amnesty.de)  
[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)



**Spendenkonto:** 80 90 100, Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 370 205 00

Amnesty International setzt sich auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für eine Welt ein, in der die Rechte aller Menschen geschützt werden. Die Stärke der Organisation liegt im freiwilligen und finanziellen Engagement von weltweit mehr als drei Millionen Mitgliedern und Unterstützern unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Altersgruppen. Gemeinsam setzen sie Mut, Kraft und Fantasie für eine Welt ohne Menschenrechtsverletzungen ein. Amnesty International erhielt 1977 den Friedensnobelpreis.

### Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1, D-10115 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 / 65 21 10  
E-Mail: [info@brot-fuer-die-welt.de](mailto:info@brot-fuer-die-welt.de)  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)



**Spendenkonto:** 500 500 500, Bank für Kirche und Diakonie, BLZ 1006 1006

»Brot für die Welt« ist eine Aktion der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit, die von allen evangelischen Landes- und Freikirchen getragen wird, und versteht sich als Anwalt der Benachteiligten in der Welt. Diese Aufgabe wird angesichts der zunehmenden Globalisierung, die häufig zulasten der Armen in den Ländern des Südens geht, immer wichtiger. »Brot für die Welt« setzt sich im Rahmen seiner Lobby- und Advocacy-Arbeit auf nationaler und internationaler Ebene für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller Menschen



ein. Mit Beiträgen zur Qualifizierung in der entwicklungspolitischen Debatte und der politischen Meinungsbildung wendet sich »Brot für die Welt« an Fachpublikum im In- und Ausland.

#### **Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.**

Zimmerstraße 26 / 27, D-10969 Berlin

Telefon: +49 (0)30 / 25 93 75 - 0

Telefax: +49 (0)30 / 25 93 75 - 29

E-Mail: [info@dgvn.de](mailto:info@dgvn.de)

[www.dgvn.de](http://www.dgvn.de)



Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) ist Anlaufstelle in Deutschland für alle, die sich für die Vereinten Nationen interessieren. Wir informieren über wichtige Anliegen, Entwicklungen und Ergebnisse der Weltorganisation, ihrer Sonderorganisationen und Spezialorgane. Im Mittelpunkt steht die kritische Diskussion wichtiger aktueller Themen, die sich aus der Entwicklung der Weltgesellschaft für unser Land ergeben.

Themenschwerpunkte sind Klimawandel und Umweltschutz, Entwicklungs- und Bevölkerungsfragen, Menschenrechte und Migration sowie Friedenssicherung, UN-Reform und Völkerrecht.

Die DGVN bietet hierzu aktuelle Berichte und Hintergrundinformationen sowie Bilderstrecken, Videos und interaktive Medien auf drei Themenportalen:

- [www.klimawandel-bekaempfen.de](http://www.klimawandel-bekaempfen.de)
- [www.menschliche-entwicklung-staerken.de](http://www.menschliche-entwicklung-staerken.de)
- [www.frieden-sichern.de](http://www.frieden-sichern.de)

#### **Germanwatch e.V.**

Dr. Werner-Schuster-Haus

Kaiserstr. 201, D-53113 Bonn

Telefon: +49 (0)228 / 60 492 - 24

Fax: +49 (0)228 / 60 492 - 19

E-Mail: [info@germanwatch.org](mailto:info@germanwatch.org)

[www.germanwatch.org](http://www.germanwatch.org)



**Spendenkonto:** 32 123 00, Bank für Sozialwirtschaft AG, BLZ 100 205 00

Germanwatch ist eine gemeinnützige und unabhängige Entwicklungs- und Umweltorganisation, die sich für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen einsetzt. Die Arbeitsschwerpunkte sind Klimaschutz und Anpassung, Welternährung, Unternehmensverantwortung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Finanzierung für Klima und Entwicklung/Ernährung. Germanwatch konzentriert sich auf die Politik und Wirtschaft des Nordens mit ihren weltweiten Auswirkungen. Den Ausgangspunkt bildet die Lage der besonders benachteiligten Menschen im Süden. Zentrale Elemente der Arbeitsweise sind der gezielte Dialog mit Politik und Wirtschaft, wissenschaftsbasierte Analysen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kampagnen.

#### **medico international e.V.**

Burgstraße 106, D-60389 Frankfurt/Main

Telefon: +49 (0)69 / 944 38-37 / -0

Fax: +49 (0)69 / 43 60 02

E-Mail: [info@medico.de](mailto:info@medico.de)

[www.medico.de](http://www.medico.de)



**Spendenkonto:** 1800, Frankfurter Sparkasse, BLZ 500 502 01

Seit über 40 Jahren setzt sich medico international für das Menschenrecht auf Gesundheit ein. Gemeinsam mit Partnern in Afrika, Asien und Lateinamerika bemühen wir uns um Lebensverhältnisse, die ein Höchstmaß an Gesundheit ermöglichen. Gesundheit braucht mehr als medizinische Versorgung. Gesundheit bedarf der vollen Respektierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse von Menschen. Dazu zählt auch die soziale Sicherung in Zeiten von Not. Mit der Kritik an den Ursachen von Armut und Gewalt und dem gleichzeitigen Aufzeigen von Alternativen will sich medico dem fortschreitenden Zerstörungsprozess entgegenstellen. 1997 wurde die von medico international gegründete Internationale Kampagne zum Verbot von Landminen mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.

### **Oxfam Deutschland e.V.**

Am Köllnischen Park 1, D-10179 Berlin

Telefon: +49 (0)30 / 42 85 06 - 21

Fax: +49 (0)30 / 42 85 06 - 22

E-Mail: [info@oxfam.de](mailto:info@oxfam.de)

[www.oxfam.de](http://www.oxfam.de)



**Spendenkonto:** 80 90 500, Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 370 205 00

Oxfam Deutschland ist eine unabhängige Hilfs- und Entwicklungsorganisation, die sich für eine gerechte Welt ohne Armut einsetzt. Oxfam versteht darunter eine Welt, in der die Grundrechte jedes Menschen gesichert sind:

das Recht auf nachhaltige Erwerbsgrundlagen,

auf funktionierende Gesundheits- und Bildungssysteme,

auf ein Leben in Sicherheit.

Außerdem das Recht gehört zu werden und die Persönlichkeit frei zu entfalten.

Im internationalen Verbund Oxfam kooperieren 17 nationale Oxfam-Organisationen mit mehr als 3 000 lokalen Partnerorganisationen in fast 100 Ländern.

### **Förderverein PRO ASYL e.V.**

Postfach 160624, D-60069 Frankfurt/M.

Telefon: +49 (0)69 / 23 06 88

Fax: +49 (0)69 / 23 06 50

E-Mail: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)

[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)



**Spendenkonto:** 8047300, Bank für Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00

IBAN: DE62 3702 0500 0008 0473 00, BIC: BFSWD33XXX

PRO ASYL ist eine unabhängige Menschenrechtsorganisation, die sich seit mehr als 25 Jahren für die Rechte verfolgter Menschen in Deutschland und Europa einsetzt. Weltweit sind 42 Millionen Menschen auf der Flucht: vor Krieg, Verfolgung und Gewalt oder vor der Vernichtung ihrer Lebensgrundlage durch den Klimawandel. Dabei schaffen es nur wenige Flüchtlinge, die Grenzen Europas zu überwinden. Mehr als 18 000 Menschen fanden beim Versuch, Europa zu errei-

chen, den Tod – eine Folge der europäischen Abschottungspolitik gegenüber Schutzsuchenden. Neben Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Recherchen und der Unterstützung von Initiativgruppen gehört es zu den Aufgaben von PRO ASYL, Flüchtlinge in ihren Asylverfahren zu begleiten und konkrete Einzelfallhilfe zu leisten. Gemeinsam mit internationalen Partnern dokumentiert PRO ASYL die Menschenrechtsverletzungen gegen Flüchtlinge an Europas Außengrenzen und kämpft gegen Europas unmenschliche Flüchtlingspolitik.

Schlussredaktion: PRO ASYL

Redaktionsschluss: Januar 2013

Layout: Wolfgang Scheffler, Mainz

Herstellung: alpha print medien AG, Kleyerstraße 3, 64295 Darmstadt

Bildnachweis für Grafik S. 47: © IPCC 2007: Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. In: Klimaänderung 2007, Synthesebericht. Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III zum Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC), Pachauri, R.K. and Reisinger, A., Eds., Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA. Deutsche Übersetzung durch die deutsche IPCC-Koordinationsstelle, Berlin, 2007.

© Titelbild: Anna-Katinka Neetzke Svensson, Malmö.



Herausgegeben von

**Amnesty International**

[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

**Brot für die Welt**

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

**Deutsche Gesellschaft  
für die Vereinten Nationen**

[www.dgvn.de](http://www.dgvn.de)

**Germanwatch e.V.**

[www.germanwatch.org](http://www.germanwatch.org)

**medico international e.V.**

[www.medico.de](http://www.medico.de)

**Oxfam Deutschland e.V.**

[www.oxfam.de](http://www.oxfam.de)

**Förderverein PRO ASYL e.V.**

[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

Veröffentlicht im Januar 2013

# Auf der Flucht vor dem Klima

